

Vertretung in der Kindertagespflege



Modelle und Wege für den Freistaat Sachsen



Impressum

Herausgeber:
Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen e.V.
Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege
in Sachsen
Stiftstraße 11, 08056 Zwickau

V.i.S.d.P.

Michael Richter, Landesgeschäftsführer PARITÄTISCHER Sachsen
Redaktion: Simone Kühnert, Ulrike Czech, Katharina Schlieper
Fachjournalistische Bearbeitung: Inge Michels, Bildung Moderieren
Design: DieFarbeBlau, Bonn, Stefanie Linnartz
Druck: Löbnitz Druck GmbH, Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul

Stand: Dezember 2020

Inhalt

Grußwort

Vorwort

1. Vertretungssysteme in der Kindertagespflege? Selbstverständlich!	6
2. Kindertagespflege in Sachsen: bunte Vielfalt	8
3. Rechtlicher Rahmen – eine schlüssige Argumentation pro Vertretungslösungen in Sachsen	12
4. Anforderungen an gelingende Vertretungsregelungen: das Wohl des Kindes im Mittelpunkt	14
4.1 Anforderungen aus Sicht der Kinder: Vertrautheit mit der Vertretungsperson	16
4.2 Anforderungen aus Sicht der Eltern: hohe Verlässlichkeit	17
4.3 Anforderungen aus Sicht der Kindertagespflegepersonen: gute Organisation und finanzielle Absicherung	18
4.4 Anforderungen aus Sicht der Vertretungsperson: eindeutige Informationswege, Strategie der Vergütung	19
4.5 Anforderungen aus Sicht der Kommunen: Entlastung und Planungssicherheit	20
4.6 Anforderungen aus Sicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe: Gleichwertigkeit der Beteiligten	21
4.7 Auf einen Blick: Vorteile für alle Beteiligten	22
5. Der Weg zu einem passenden Modell: ein Prozess	24
6. Aus der Praxis in Sachsen: Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege	26
6.1 Mobiles Modell (Stadt Chemnitz)	28
6.2 Verzahntes Modell (Stadt Dresden)	30
6.3 Angestellte Springer*in in einem eingetragenen Verein (Stadt Freiberg und Umland)	32
6.4 Kooperation mit einer Kindertageseinrichtung (Stadt Frohburg)	34
6.5 Vertretungsmodell Stützpunkt (Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal)	35
6.6 Vertretung in eigener Verantwortung (Stadt Plauen)	36
6.7 Vertretungsmodell „Vier plus Eins“ (Stadt Wilsdruff)	38
7. Was es sonst noch alles gibt: Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege bundesweit	40
7.1 Die mobile Ersatz-Kindertagespflegeperson	42
7.2 Stützpunkt	43
7.3 Vier plus Eins – Das Netzwerk (Team)	44
7.4 Drei plus Eins – Verzahntes Modell	45
7.5 Tandem	46
7.6 Kooperation: Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege	47
7.7 Vertretung in eigener Verantwortung der Kindertagespflegeperson	48
7.8 Vertretungspool	49
7.9 Kooperation mit Vereinen, Mehrgenerationenhaus, Familienzentrum	51
8. Fachpolitisches Fazit oder: ein Plädoyer für mehr Mut zur Vertretung	52
9. Anhang	54

Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

man muss es ganz klar so benennen: Mit der Zuverlässigkeit des Systems steht und fällt die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, insbesondere bei berufstätigen Eltern. Zuverlässigkeit ist besonders dann gefragt, wenn Krankheit, Urlaub oder Weiterbildungen eine Kindertagespflegeperson daran hindern, Kinder zu betreuen.

Kindertagespflege ist ein wichtiges und der Betreuung in Kitas gleichgestelltes Betreuungsangebot von hoher Qualität. Eine Ersatzbetreuung sicherzustellen, wenn eine Kindertagespflegeperson z. B. kurzfristig oder auch über einen längeren Zeitraum erkrankt, ist daher nur folgerichtig und zudem ein vom Bundesgesetzgeber festgeschriebener Auftrag an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In § 23 SGB VIII Abs. 4 ist nachzulesen: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“ Diesem Anspruch kommt auch das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) nach. Dass die als Vertretung tätige Person eine hohe Qualität ihrer fachlichen Kenntnisse nachweisen muss und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes tätig wird, versteht sich dabei von selbst.

Was passiert nun, wenn eine Kindertagespflegeperson ausfällt? Für diesen Fall greifen in Sachsen verschieden gestaltete Vertretungsmodelle, noch mehr sind es bundesweit. Deshalb begrüße ich es sehr, dass die Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS) mit dieser Broschüre eine aktualisierte Neuauflage für Sachsen bereitstellt, welche eine Orientierung gibt und sich mit den jeweiligen Vorteilen und Herausforderungen der Modelle befasst.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Michael Richter

Landesgeschäftsführer
des Paritätischen Sachsen



Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

Oh je! Die Tagesmutter ist krank! Für berufstätige Eltern stellen sich jetzt sorgenvolle Fragen: Wohin mit meinem Kind? Wo wird es ihm gutgehen? Soll ich zuhause bleiben? Und was sage ich dann meinem Arbeitgeber?

In vielen Kommunen gibt es inzwischen gute und etablierte Vertretungslösungen für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson erkrankt. Ebenso dafür, wenn sie im Urlaub ist oder an einer Weiterbildung teilnimmt. Solche Lösungen sind wichtig, denn wenn Eltern ihre Kinder einer Kindertagespflegeperson anvertrauen, erwarten sie nicht nur pädagogisch wertvolle und liebevolle Zuwendung, sondern eine verlässliche Betreuung. Gerade vor dem Hintergrund der eigenen beruflichen Tätigkeit spielt die Zuverlässigkeit des Angebots eine wichtige Rolle. Auch die Kindertagespflegepersonen sind daran interessiert, die ihnen anvertrauten Kinder im Fall ihrer Abwesenheit gut betreut zu wissen. Eine funktionierende Vertretungsregelung ist daher ein entscheidender Qualitätsaspekt für dieses Betreuungsangebot.

Mit dieser Broschüre möchte die Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS) ein besseres Verständnis für die unterschiedlichen Perspektiven von Eltern, Kindertagespflegepersonen, Kommunen und Jugendämtern bei der Etablierung von Vertretungsregelungen wecken und diese nachvollziehbar und transparent aufzeigen. So soll die Chance auf eine praktikable Lösung für alle Beteiligten begünstigt werden.

In Sachsen gibt es keine einheitlichen Vertretungsregelungen, aber mehrere unterschiedliche Modelle, die für die jeweilige Kommune und zu deren Anforderungen und Rahmenbedingungen passen. Das ist gut so, denn: So unterschiedlich die Bedingungen in der Kinderbetreuung vor Ort sind, so variabel sollten auch die Vertretungslösungen sein.

In dieser Publikation, welche eine aktualisierte Neuauflage der Broschüre „Vertretung in der Kindertagespflege. Grundlagen und Ansätze – eine sächsische Arbeitshilfe“ ist, stellen wir Ihnen Modelle aus der kommunalen Praxis und die gesammelten Erfahrungen damit (Vorteile und Stolpersteine) vor: Mobiles Modell (Stadt Chemnitz) • Verzahntes Modell (Stadt Dresden) • Vertretungsmodell mit Springer*in (Stadt Freiberg) • Kooperation mit einer Kindertageseinrichtung (Stadt Frohburg) • Stützpunkt (Hohenstein-Ernstthal) • Vertretung in eigener Verantwortung (Stadt Plauen) • Vertretungsmodell Vier plus Eins (Stadt Wilsdruff)

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle, die uns geholfen haben, Informationen über die unterschiedlichen Modelle und Praxiserfahrungen zusammenzutragen! Nicht zuletzt verweisen wir auf den gesetzlichen Rahmen in Bund und Land und geben Ihnen einen Überblick, welche weiteren Modelle es über die hier vorgestellten Praxisbeispiele hinaus gibt.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Simone Kühnert

Projektleiterin

mit dem Team der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS)

P.S. Noch ein Hinweis: Da sachsenweit rund 98% der Tagesmütter und Tagesväter ihre Tätigkeit als Selbstständige ausüben (Statistik 2020), ist die Broschüre hauptsächlich auf diese Beschäftigungsform ausgerichtet. Mögliche Vertretungsregelungen in der Form von Festanstellung werden nur am Rand erwähnt. Bei allen vorgestellten Regelungen steht das Wohl der zu betreuenden Kinder an erster Stelle.

Vertretungssysteme in der Kindertagespflege? Selbstverständlich!

Kindertagespflege bedeutet *individuelle Bildung* und *Betreuung* für die Jüngsten in unserer Gesellschaft. Das ist schon sehr viel! Doch gute Kindertagesbetreuung ist auch eine Frage von *Vertrauen* und *Zuverlässigkeit*. Nicht zuletzt ist sie eine *qualifizierte Dienstleistung*, auf die sich Eltern, Kinder und alle weiteren Beteiligten verlassen. Eine adäquate Vertretungsregelung muss daher ein fester Bestandteil aller Kindertagesbetreuungsangebote in Sachsen sein. Es sind 5 wichtige Aspekte, die dafür sprechen:

1. Die zuverlässige Kinderbetreuung eröffnet den Heranwachsenden einen zusätzlichen und verlässlichen Bildungsraum außerhalb der eigenen Familie. Was heißt das? Hier erlernen Kinder soziale Kompetenzen, ihre individuellen Fähigkeiten werden professionell gefördert und sie erhalten Anregungen und Kompetenzzuwächse durch das rege Miteinander in einer kleinen Kindergruppe. Dieser Bildungsraum ist durch eine Vertretungsregelung abzusichern.
2. Auch Eltern profitieren von einem hohen Standard der Bildung und Betreuung. Eine Kindertagesbetreuung, der Eltern vertrauen, ermöglicht Müttern und Vätern, berufstätig zu sein, das Einkommen zu sichern und gleichzeitig ihrem Erziehungsauftrag nachzugehen. Insbesondere für eine kontinuierliche Berufstätigkeit ist die Stabilität des Betreuungsangebots überaus wichtig.
3. Eine funktionierende, passgenaue Vertretungsregelung entlastet die Kindertagespflegeperson von ihrem permanenten Druck, das Betreuungsangebot auch in schwierigen Situationen, wie beispielsweise im Krankheitsfall, vorzuhalten. Eine Ersatzbetreuung ermöglicht eine kontinuierliche und verlässliche Versorgung bei Krankheit, Urlaub oder Weiterbildung.
4. Nicht zu vernachlässigen ist zudem der Aspekt einer notwendigen Vernetzung der ansonsten allein tätigen Kindertagespflegepersonen. Der dafür erforderliche Austausch und die Kooperation untereinander begünstigen die Reflexion der eigenen Arbeit. Aber auch die infolge einer Vertretungsregelung entstehende Zusammenarbeit mit Institutionen kann neue Möglichkeiten eröffnen, wie die Praxisbeispiele in dieser Broschüre zeigen.
5. Für Kindertagespflegepersonen kommt schließlich noch der Aspekt des fairen Wettbewerbs hinzu. Eine nicht vorhandene oder nicht funktionierende Vertretungsregelung ist allein deshalb nicht zu akzeptieren, weil Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege nach dem Gesetz gleichwertig sind und denselben Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag haben¹.

¹ Quelle: §22 SGB VIII



Selbstverständlich :)

Vertretung: So geht es

In der Regel werden Urlaubs- und Schließzeiten zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern abgestimmt, so dass in dieser Zeit meist keine Ersatzbetreuung notwendig wird. Die Ersatzbetreuung greift daher insbesondere bei unvorhersehbaren Schließzeiten, wie beispielsweise im Krankheitsfall. Zum Tragen kommt ihre Notwendigkeit, wenn die Eltern im familiären Umfeld keine Alternativbetreuung sicherstellen können und / oder eine Ersatzbetreuung explizit wünschen. Bei Ausfallzeiten von Kindertagespflegepersonen ist eine Vertretungsregelung gesetzlich gefordert und vom zuständigen Jugendamt nach § 23 SGB VIII² bzw. der Kommune und dem Jugendamt gemäß § 14 Absatz 6 SächsKitaG zu gewährleisten.

Unvorhersehbare Ausfallzeiten stellen alle Beteiligte von jetzt auf gleich vor eine schwierige Situation. Sie erfordert ein kurzfristiges, spontanes Umorganisieren eingespielter Routinen. Funktionierende Vertretungssysteme zeichnen sich deshalb dadurch aus, dass sie bereits im Vorfeld eine sichere Bindung zwischen Vertretungsperson und Kindern aufbauen. Gleiches gilt für die Beziehung zwischen den Eltern und der Vertretungsperson. Ist eine Vertretung notwendig, können Kinder und Eltern so kurzfristig in eine bereits vertraute Struktur wechseln. Wie die Entwicklungs- und Bindungsforschung zeigt, sind vertraute Umgebungen ein wesentlicher Faktor dafür, dass betreute Kinder gut explorieren können.

Denn genau darum geht es: Die Bedürfnisse der Kinder sind zentral für den Aufbau eines Vertretungssystems. Sie stehen im Mittelpunkt. Darüber hinaus müssen jedoch die Bedarfe und Möglichkeiten aller Beteiligten in die Entwicklung der jeweiligen Vertretungsregelung eingebunden werden. Nicht jede Regelung passt für jede Kommune gleich gut. Die Koordination dieses Prozesses obliegt vornehmlich der örtlichen Fachberatung. Sie steht in der Verantwortung, Vertretungslösungen zu unterstützen, zu begleiten oder zu moderieren und ggf. konfliktlösend zu wirken. Die Kindertagespflegepersonen können hier auf Grund ihrer Kenntnis der Gegebenheiten und auch des praktisch Machbaren entscheidende Impulse einbringen. In der Regel sind sie selbst am besten in der Lage, eine passende Vertretungsperson zu benennen.

Folglich haben sich in den Kommunen in Sachsen unterschiedliche Vertretungsmodelle entwickelt. Grundsätzlich gilt, dass es nicht das *eine* richtige Modell und nicht nur die *eine* Möglichkeit der Vertretung gibt. Für jede spezifische Situation sollte eine passende Lösung miteinander erarbeitet und an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Hierfür kann es z. B. auch hilfreich sein, verschiedene Modelle miteinander zu kombinieren. Aber wie auch immer sich eine Kommune entscheidet: Für das Gelingen der Vertretungslösung ist wesentlich, dass das gewählte Modell bei allen Beteiligten (Kindertagespflegeperson, Vertretungskraft, Familien, Kommunen und Jugendamt) auf größtmögliche Akzeptanz stößt und mitgetragen wird. Das bedeutet zusammenfassend:

Anforderungen an eine Vertretungsregelung:

- Sie ist tauglich für die besonderen Bedürfnisse von Kindern unter drei Jahren.
- Sie berücksichtigt Selbstständigkeit und Struktur der familiennahen Kindertagespflege.
- Sie ist an die regionalen Besonderheiten und das Konzept der Kindertagespflegestelle angepasst.
- Sie findet weitgehende Akzeptanz bei allen regionalen Beteiligten.

Konkret heißt das: Ein gutes Vertretungssystem ermöglicht

- eine vertraute Vertretungsperson,
- eine sichere Finanzierung,
- Planungssicherheit für Familien und die Kindertagespflegeperson,
- regelmäßige gemeinsame Aktivitäten von Vertretungspersonen, Kindertagespflegepersonen und den zu betreuenden Kindern,
- einen qualitätssichernden Austausch im Netzwerk der Kindertagespflegepersonen und einen
- Wettbewerbsausgleich für Kindertagespflegepersonen.

Kindertagespflege in Sachsen: bunte Vielfalt

Nach Angaben des Sächsischen Landesamtes für Statistik werden 7.326 Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege durch 1.545 Tagesmütter und 115 Tagesväter betreut (Stand 1.3.2020.) Die Kindertagespflege ist im SächsKitaG³ als gleichwertiges Angebot neben der institutionellen Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen festgeschrieben. Dabei zeigt sich, dass die Kindertagespflege sowohl in den zehn Landkreisen als auch den drei kreisfreien Städten des Freistaates Sachsen unterschiedlich ausgestaltet ist. Selbst innerhalb der Landkreise lassen sich auf der kommunalen Ebene unterschiedliche Ausprägungen finden. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die regionale Situation der Kindertagespflege stark von der Haltung der zuständigen Verwaltung und der damit verbundenen Vorgehensweise bei der Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs abhängt. Ein Umstand, der angesichts der herausgestellten Gleichwertigkeit verwundert.

Wer profitiert von Kindertagespflege?

In der Regel werden in der Kindertagespflege Kinder unter drei Jahren betreut, die von der kleinen Gruppe in einem familiennahen Betreuungssetting profitieren. In Sachsen gibt es nur wenige Ausnahmen, in denen aufgrund besonderer Entwicklungs- oder Familiensituationen bzw. auf Elternwunsch auch über das dritte Lebensjahr hinaus diese Betreuungsform in Anspruch genommen wird. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes betrug dieser Anteil im Jahr 2020 rund vier Prozent (genau 4,518%) aller⁴

⁴ Quelle: www.statistik.sachsen.de zuletzt besucht am 2.02.2021



Bunte
Vielfalt

Verteilung öffentlich geförderter Kindertagespflegeplätze nach SächsKitaG auf Landkreise und kreisfreie Städte

Kreisfreie Städte/ Landkreis (LK)	Kinder in der KTP
Chemnitz	416
Dresden	1652
Leipzig	2746
Erzgebirgskreis	283
Mittelsachsen	215
Vogtlandkreis	70
LK Zwickau	206
LK Bautzen	404
LK Görlitz	149
LK Meißen	310
Sächsische Schweiz – Osterzgebirge	549
Leipziger Land	157
Nordsachsen	171 ⁵

Vertretung in Sachsen: noch nicht flächendeckend

Die Kommunen und Landkreise beschäftigen sich seit längerem damit, den Anspruch auf Vertretung vor Ort umzusetzen. Entsprechende Handlungsempfehlungen sowie die Verbesserung von Rahmenbedingungen wurden von verschiedenen Institutionen wie dem Deutschen Jugendinstitut, dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus unterstützt. Eine Umsetzung des gesetzlichen Anspruches auf Vertretung wurde bisher jedoch noch nicht flächendeckend realisiert.

Entscheidend ist hierbei zunächst die Bereitschaft der Kommunen, die Kosten für eine Ersatzbetreuung basierend auf dem gesetzlichen Auftrag zu übernehmen. Weiterhin ist der Wille notwendig, individuell passende Vertretungsregelungen unter Einbeziehung der Beteiligten zu entwickeln. Es bedarf daher Zeitressourcen sowohl für die Kindertagespflegepersonen und die Mitarbeitenden in den Kommunen als auch für die zuständige Fachberatung. Auch Eltern sollten an diesem Prozess beteiligt werden.

Die Entwicklung der Kindertagespflege „nach Recht und Gesetz“

Bundesebene:

Die Kindertagespflege gehört zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und ist seit 1991 im *Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)* verankert. Im § 22 des SGB VIII sind die Grundsätze der Kindertagesbetreuung sowohl für Kindertageseinrichtungen als auch die Kindertagespflege geregelt. Letztere wird in § 23 SGB VIII näher spezifiziert.

Um die Tagesbetreuungssituation für Kinder zu verbessern, wurde das SGB VIII im Jahr 2005 durch das *Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)* und das *Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)* erheblich verändert. Mit dem TAG wurde eine Gleichstellung zwischen Kindertagespflege und institutioneller Betreuung angestrebt. Weiterhin wurden Leistungen zur Unfall-, Alters- und Krankenversicherung für Kindertagespflegepersonen im Gesetz aufgenommen. Mit dem *Kinderförderungsgesetz (KiföG)* erfuhr das SGB VIII 2009 eine weitere Änderung, die den Ausbau der Kindertagesbetreuung und dessen Förderung insbesondere für Kinder unter drei Jahren begünstigte. Mit dem KiföG veränderte sich das Erlaubnisverfahren. Einer Erlaubnis bedarf es seit dieser Änderung, wenn es sich um entgeltliche Kindertagespflege handelt, die für mehr als 15 Wochenstunden über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erbracht wird. Weiterhin wurde die regelmäßige Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verpflichtend.

Neben den eigentlichen Regelungen, die die Kindertagespflege auf Bundesebene unmittelbar normieren, bestimmen auch andere Gesetze Pflichten für die Kindertagespflegepersonen. So regelt beispielsweise das *Infektionsschutzgesetz (IfSG)* Pflichten zu Masernimmunisierung der betreuten Kinder, aber auch der Kindertagespflegepersonen. Die *Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)* beeinflusst den Umgang mit den Daten der Kinder, deren Eltern und sonstigen Personen. Im *Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)* sind wiederum Regelungen zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung enthalten.

Nicht zuletzt: Im derzeit (Stand Dez. 2020) noch nicht verabschiedeten *Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJStG)* ist die Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern geregelt, wenn inklusive Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung erfolgt.

Land und Kommune:

Die Bundesländer haben auf der Grundlage der Regelungen im SGB VIII Landesgesetze erlassen. Diese eröffnen einen Gestaltungsspielraum für die kommunale Ebene, die ihrerseits mit Empfehlungen und Verordnungen eine Steuerung vor Ort anstrebt. Sie führen im Ergebnis zu einer Regelungsvielfalt innerhalb des Freistaates und seiner Landkreise. Die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in Sachsen werden durch folgende Dokumente definiert:

- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) (vom 15. Mai 2009, letzte Änderung vom 17. Dezember 2020)
- Sächsisches Landesjugendhilfegesetz (SächsLJHG) (vom 4. September 2008, letzte Änderung vom 12. Dezember 2008)
- Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung (vom 20. September 2010, letzte Änderung vom 8. Dezember 2020)
- Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege (3. Fortschreibung 2019)
- Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (2012)
- Empfehlung zur Fortbildung von Kindertagespflegepersonen nach dem „Curriculum zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans in der Kindertagespflege“ (2011)
- Empfehlung des Sächsischen Landesjugendamtes zur Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Freistaat Sachsen (Fortschreibung 2016)
- Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (2013)
- Der sächsische Bildungsplan für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (2011)
- Kommunale Satzungen, Richtlinien und Ausführungsbestimmungen

Der Freistaat Sachsen hat die Kindertagespflege bereits 2006 in das *SächsKitaG* aufgenommen, was zu einem enormen Ausbau der Kindertagespflege führte.

Die 2003 veröffentlichte und 2009 sowie 2019 überarbeitete „*Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege*“ dient als Orientierungshilfe für die rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen. Sie richtet sich an Kindertagespflegepersonen, Mitarbeitende der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Gemeinden und Eltern. Derzeit sind *folgende Ausführungsformen der Kindertagespflege in Sachsen* üblich:

• Kindertagespflege nach § 3 SächsKitaG

Die Kindertagespflegestelle ist im kommunalen Bedarfsplan aufgenommen und damit ein kommunales Angebot. Daher ergibt sich eine Mischfinanzierung durch den Freistaat Sachsen (Landespauschale), die Kommune (Kommunalanteil) sowie die Eltern (Elternbeitrag). Die Verantwortung für die Bereitstellung einer Vertretung sowie deren Finanzierung trägt die Kommune in fachlicher Abstimmung mit dem Jugendamt.



• Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Die Kindertagespflegestelle ist *nicht* im kommunalen Bedarfsplan aufgenommen und somit ein Angebot des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt). Die Finanzierung erfolgt durch das Jugendamt und die Eltern (Elternbeitrag). Die Verantwortung für die Bereitstellung einer Vertretung sowie deren Finanzierung trägt das Jugendamt.

• weitere Ausführungsformen der Kindertagespflege

Kindertagespflege kann als Festanstellung bei einem Arbeitgeber (Unternehmen, Vereine, Privatpersonen) erfolgen. Ist die Kindertagespflege nicht öffentlich finanziert, besteht kein Anspruch auf die finanzielle Unterstützung im Vertretungsfall.

Vertretung liegt
in der Verantwortung
der Kommune.

Rechtlicher Rahmen für Vertretungsregelungen – eine schlüssige Argumentation

Der rechtliche Rahmen für Vertretungsregelungen in der und für die Kindertagespflege ist eindeutig. Der Bundesgesetzgeber hat den Anspruch auf Vertretung in § 23 SGB VIII verankert und formuliert einen klaren Auftrag an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt): „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“⁶ Damit wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Regelung bereits vor dem Eintreten eines Vertretungsfalls bestehen soll.

Im Dezember 2019 verabschiedete der Landesjugendhilfeausschuss die 3. Fortschreibung der „Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege“. Die dort verfassten Hinweise zur Ersatzbetreuung bilden die Grundlagen für die Erarbeitung von Vertretungsregelungen: „Wird Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG erbracht, hat die Gemeinde mit der Kindertagespflegeperson nach § 14 Abs. 6 SächsKitaG eine Vereinbarung abzuschließen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes vor allem die Modalitäten der Kostentragung klärt. Es wird empfohlen, in diese Vereinbarung darüber hinaus alle wesentlichen Regelungen aufzunehmen, die für das Verhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und der Gemeinde relevant sind. Hier spielen insofern die Regelungen zur laufenden Geldleistung, [...] Abwesenheiten der Kinder und der Kindertagespflegeperson bzw. Ersatzbetreuung [...] eine Rolle.“⁷

Was bedeutet das für die Vertretungsperson? Sie muss nicht nur flexibel auf einen möglichen Einsatz reagieren können, sondern benötigt zudem die Feststellung der Geeignetheit gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII. Ist die Vertretungsperson in eigenen Räumen tätig, benötigt sie zusätzlich eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII. Die Sicherstellung der Ersatzbetreuung während der Ausfallzeiten muss darüber hinaus den formellen Umstand berücksichtigen, dass Kindertagespflegepersonen nur maximal bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder aufnehmen können: „Die Möglichkeit einer vorübergehenden Betreuung von gleichzeitig mehr als 5 anwesenden fremden Kindern ist jedoch nicht zulässig.“⁸

⁶ Quelle: § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

⁷ Quelle: Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege S. 8

⁸ Quelle: Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege S. 12

Für Eltern bedeutet dies: Ihnen steht das sogenannte „Wunsch- und Wahlrecht“ nach § 5 SGB VIII sowie § 4 SächsKitaG und somit die freie Wahl unter den bestehenden Angeboten zu. Demnach obliegt den Erziehungsberechtigten die Entscheidung, ob ihr Kind eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht. Einzig unverhältnismäßige Mehrkosten können diese Wahlfreiheit einschränken.⁹

Eine wirklich freie Wahl ergibt sich jedoch erst, wenn es sich um gleichrangige Wahlalternativen handelt. Aufgrund der Regelungen der §§ 22 bis 24a des SGB VIII soll die Kindertagespflege „für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren zu einer gleichrangigen Alternative neben den Tageseinrichtungen ausgebaut werden“.¹⁰

Fazit: Nimmt man das Wunsch- und Wahlrecht sowie die gesetzlich vorgesehene Gleichrangigkeit von institutioneller Betreuung und Kindertagespflege ernst, ist es nur folgerichtig, unvorhersehbare Ausfallzeiten durch praktikable Vertretungsregelungen zu minimieren. Sie gehören zum System der Kindertagespflege dazu!

Für echte Wahlfreiheit
brauchen Eltern eine
Vertretungslösung.

⁹ Vgl. § 5 SGB VIII

¹⁰ Quelle: Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. München, S. 279



Anforderungen an gelingende Vertretungsregelungen: das Wohl des Kindes im Mittelpunkt

Damit ein Vertretungsmodell in der Praxis erfolgreich gelingen kann und akzeptiert wird, müssen die Anforderungen und Bedürfnisse der am Vertretungssystem Beteiligten berücksichtigt werden. Dies sollte sich zudem in der Struktur und der rechtlichen Vertragsgestaltung widerspiegeln.

Bevor auf den nachfolgenden Seiten dieser Broschüre verschiedene Vertretungsmodelle vorgestellt werden, sollen nun die Anforderungen aller Beteiligten dargestellt und erläutert werden. Generell ist festzuhalten, dass die Bedürfnisse und das Wohl der zu betreuenden Kinder stets als leitend für die Gestaltung einer Vertretungsregelung gelten.



Ich

Anforderungen aus Sicht der Kinder: Vertrautheit mit der Vertretungsperson

4.1

Im Mittelpunkt jeder Vertretungsregelung stehen junge Schutzbefohlene, die in der Regel unter drei Jahre alt sind. Sie befinden sich somit in einer sehr frühen und sensiblen Phase ihrer Entwicklung. Dies muss bei der Abwägung weiterer Aspekte ausschlaggebend sein.

Aus Sicht der Bindungstheorie ist die Abwesenheit der regulären Bezugsperson nur dann zu verantworten, wenn diese durch eine bereits vertraute Person ersetzt wird. Die Arbeitshilfe des Landesjugendamtes stellt dazu fest: *„Die Beachtung bindungstheoretischer Erkenntnisse ist Voraussetzung für eine qualitätsgerechte Ersatzbetreuung. Denn eine Ersatzbetreuung durch Personen, die dem Kind nicht vertraut sind, kann zu kindlichen Stressreaktionen führen, die von außen nicht immer wahrnehmbar sind.“*¹¹

Konkret bedeutet das: Der Beziehungsaufbau zwischen Kind und Vertretungsperson muss bereits vor Inkrafttreten einer Vertretungsnotwendigkeit erfolgt sein. Und wann ist dafür der richtige Zeitpunkt? Idealerweise sollte der Beziehungsaufbau zur Vertretungsperson beginnen, wenn die Eingewöhnungsphase des Kindes bei der regulären Kindertagespflegeperson als positiv abgeschlossen bezeichnet werden kann.

Hinweis:

Für die Gestaltung eines positiven Beziehungsaufbaus bietet das „Berliner Eingewöhnungsmodell“ sehr gute Anhaltspunkte. Es stützt sich auf bindungstheoretische Ansätze und berücksichtigt darüber hinaus Forschungsergebnisse zur außerfamiliären Betreuung von Kindern unter drei Jahren.



Mehr Infos hier:

https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Braukhane_Knobeloch_2011.pdf

Für ein gesundes und harmonisches Aufwachsen eines Kindes sind – neben verlässlichen Bezugspersonen – die Vertrautheit mit Raum und Alltagsgestaltung von Bedeutung.

✓ Leitfragen

- ✓ Findet der Beziehungsaufbau zur Vertretungsperson erst statt, nachdem die Eingewöhnungsphase bei der regulären Kindertagespflegeperson abgeschlossen ist?
- ✓ Ist der Beziehungsaufbau zur Vertretungsperson sichergestellt?
- ✓ Kann die Beziehung durch regelmäßige Kontakte zwischen Vertretungsperson und Kind aufrechterhalten werden?
- ✓ Kennen die Kinder ggf. andere Räume, Alltagsstruktur und weitere Kinder der Vertretungsperson?



Anforderungen aus Sicht der Eltern: hohe Verlässlichkeit

4.2

Bei der Wahl der Betreuungsform ist für Eltern die Verlässlichkeit des Angebots von großer Bedeutung. Sie beeinflusst die Entscheidung für das eine oder andere Betreuungssystem wesentlich. Eine funktionierende Vertretungsregelung wirkt demnach auf die tatsächliche Gleichrangigkeit zwischen Kindertagespflege und institutioneller Betreuung. Erst so ist auch faktisch von einer Wahlalternative für Eltern zu sprechen.

Weiterhin muss eine Vertretung im Bedarfsfall unkompliziert, bekannt und nur mit einem zumutbaren Mehraufwand an Organisation für die Familien gelingen. Familien müssen zeitnah über die Notwendigkeit einer Ersatzbetreuung informiert und deren Umsetzung durch weitere Beteiligte (Kindertagespflegeperson, Vertretungsperson, Kommune oder Jugendamt) übernommen werden. Eine Vertretungslösung führt nicht zu zusätzlichen Betreuungskosten für die Eltern. Ein Vertretungssystem dient in der Regel der Absicherung nicht planbarer Ausfälle der Kindertagespflege. Planbare Ausfälle werden möglichst frühzeitig mit den Familien abgestimmt.

Vor allem aber wünschen sich Mütter und Väter, dass es ihrem Kind gut geht und es sich ohne Angst entfalten kann. Daher ist es unabdingbar, dass sich Kinder bei der Vertretungsperson emotional geborgen fühlen und mit der ggf. veränderten Raum- und Alltagssituation vertraut sind. Dies gelingt umso besser, wenn auch die Eltern im Vorfeld eine gute Beziehung und damit ein Vertrauensverhältnis zur Vertretungsperson aufbauen.

✓ Leitfragen

- ✓ Können Eltern ein bestehendes und verlässliches Vertretungssystem nutzen?
- ✓ Fand ein Beziehungsaufbau zwischen Eltern und Vertretungsperson im Vorfeld statt?
- ✓ Sind die Eltern über die Organisation der Ersatzbetreuung informiert?
- ✓ Kommt die Vertretungssituation mit einem zumutbaren Mehraufwand für die Familien aus?
- ✓ Sind Vertretungsmodalitäten im Betreuungsvertrag schriftlich fixiert?



Anforderungen aus Sicht der Kindertagespflegepersonen: gute Organisation und finanzielle Absicherung

4.3 Ein gut organisiertes und funktionierendes Vertretungssystem wirkt entlastend auf die Kindertagespflegeperson, was wiederum einen positiven Effekt auf ihre Arbeit hat. Sie ist in der Lage, angemessene und notwendige Ruhephasen (Urlaub) einzulegen, auf eigene gesundheitliche Grenzen zu reagieren (Krankheit) und sich regelmäßig fort- und weiterzubilden (Professionalisierung).

Um dies zu gewährleisten, benötigt die Kindertagespflegeperson einen zuverlässigen Ablauf im Vertretungsfall. Dieser ist schriftlich im Konzept zu fixieren und sollte klar die Informationswege zu Eltern, Vertretungsperson und Verantwortungsträgern beinhalten. Ein umfassendes Vertretungssystem berücksichtigt auch, dass bei Urlaub, Krankheit und Weiterbildung die laufende Geldleistung weiter fließt.¹² Für die Kindertagespflegeperson entstehen durch die Einführung eines Vertretungssystems keine Kosten.

Hinweis: Bei der Wahl des Vertretungsmodells müssen steuerliche Regelungen beachtet werden. Einige Modelle führen beispielsweise zu einer Veränderung der Höhe der Betriebskostenpauschale, in anderen Fällen müssen Geldleistungen als zusätzliche Einnahme angegeben werden.

Der reibungslose Ablauf im Ersatzfall kann nur gelingen, wenn Kindertagespflegeperson und Vertretungsperson eine Beziehung aufbauen konnten und diese fortwährend pflegen. Der so geschaffene fachliche und organisatorische Austausch bildet die Grundlage, um eine kontinuierlich und qualitativ hochwertige Betreuung sicherzustellen.

Die Kindertagespflegepersonen sollen und müssen bei der Erstellung eines Vertretungssystems eingebunden sein, da sie die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder kennen. Ferner müssen sie bei der Auswahl von Vertretungspersonen maßgeblich mitwirken, da diese im Notfall ihre Position und ihre Existenz verantworten, ggf. in deren Haushalt kommen oder deren Räume nutzen.

Nicht zuletzt benötigt die Kindertagespflegeperson für die Gestaltung eines ganzheitlichen Vertretungssystems die Unterstützung der örtlichen Verantwortungsträger. Ein kollegiales und professionelles Verhältnis zueinander ist an dieser Stelle unabdingbar.

✓ Leitfragen

- ✓ Welches Vertretungsmodell erscheint der Kindertagespflegeperson persönlich am geeignetsten?
- ✓ Wie werden die Kindertagespflegepersonen an Entscheidungen bezüglich des Vertretungssystems beteiligt?
- ✓ Ist die Vertretungslösung schriftlich verankert?
- ✓ Besteht ein vertrauensvoller und regelmäßiger Kontakt zur Vertretungsperson?
- ✓ Kennt die Kindertagespflegeperson den Ablauf im Vertretungsfall?

¹² Quelle: Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 3. Fortschreibung (2019), Seite 36f.



Anforderungen aus Sicht der Vertretungsperson: eindeutige Informationswege, Strategie der Vergütung

4.4

Von Vertretungspersonen wird ein hohes Maß an Flexibilität im Denken und Handeln gefordert. Die Fachberatung muss daher für eine professionelle Begleitung, Beratung und Supervision sorgen, die ein reflektiertes Arbeiten unterstützen.

Die Arbeit der Vertretungsperson ist anspruchsvoll. Sie muss im Bedarfsfall auf verschiedene Personen, Situationen und Konzeptionen angemessen reagieren. Sie muss täglich bereit sein, Kinder aufzunehmen oder in nur teilweise bekannter Umgebung zu betreuen. Auch hier kommt die Notwendigkeit eines vorherigen Beziehungsaufbaus zu Kindern, Eltern und Kindertagespflegepersonen zum Tragen. Der Vertretungsperson ist deshalb ein hohes Maß an Wertschätzung entgegenzubringen.

Für die reibungslose Übernahme der Vertretung benötigt die Vertretungsperson einen zuverlässigen und bekannten Ablauf. Dieser ist schriftlich festzuhalten und sollte die Informationswege zu Eltern, Kindertagespflegeperson und Verantwortungsträgern aufzeigen. Zuständigkeiten und Reaktionszeiträume müssen im Vorfeld abgeklärt sein.

Ferner ist die Vergütung der Vertretungsperson abzuklären. Hierfür bieten sich zwei grundsätzliche Vergütungsstrategien an:

1. Pauschalvergütung des Ersatzangebotes, der Ersatz- (im Vertretungsfall) und Vorhalteleistung (außerhalb des Vertretungsfalls, in der Kontakt(aufbau)phase)
2. Vergütung des Angebotes und der Leistung auf Stundenlohn-Basis

In die Vergütung integriert sein sollten die konkreten zeitlichen Regelungen für Beziehungsaufbau und -pflege zu Kindern, Eltern und Kindertagespflegepersonen, ebenso der fachliche Austausch.

Hinweis: In diesem Zusammenhang muss darauf geachtet werden, dass auch die Ersatz-Kindertagespflegeperson gut abgesichert sein muss, weil sie die steuerlichen Vorteile der Betriebskostenpauschale nicht durchgängig in Anspruch nehmen kann.

✓ Leitfragen

- ✓ Liegt die notwendige Eignung und / oder Erlaubnis der Vertretungsperson vor?
- ✓ Werden alle Faktoren der Ersatzbetreuung in der Vergütung beachtet und in einer schriftlichen Vereinbarung konkret benannt?
- ✓ Besteht ein vertrauensvoller und regelmäßiger Kontakt zu Kindern, Eltern und Kindertagespflegeperson?
- ✓ Ist der Vertretungsperson der Ablauf im Vertretungsfall bekannt?
- ✓ Werden der Vertretungsperson fachliche Begleitung, Beratung und Supervision angeboten?
- ✓ Ist zwischen Kindertagespflegeperson und Vertretungsperson eine kooperative Arbeitsatmosphäre gewährleistet bzw. ist Kooperationsfähigkeit anzunehmen?



Anforderungen aus Sicht der Kommunen: Entlastung und Planungssicherheit

4.5 Bieten Kommunen Kindertagespflege nach dem SächsKitaG an, sind sie in der Pflicht, eine Vertretungsregelung zu implementieren und zu finanzieren. Sie sind verantwortlich, eine Vertretung bereitzustellen, zu unterstützen und dabei zu beraten.

Ein Vertretungssystem ist für den Verantwortungsträger in der Regel mit Mehrkosten von rund 25 Prozent¹³ verbunden. Hier ist zu bedenken: Die Kenntnis über bereits erprobte Vertretungsmodelle sowie die strukturierte Zusammenarbeit mit örtlichen Kindertagespflegepersonen beeinflussen die Kostenentwicklung ebenso wie die mögliche Bereitstellung geeigneter Räume durch die Kommune.

Die Kommune hat ein hohes Interesse daran, dass sich eine geschaffene Vertretungsregelung durch Verlässlichkeit, Effektivität und Qualität auszeichnet. Funktionierende Vertretungssysteme entlasten kommunale Mitarbeitende langfristig und geben Planungssicherheit bezüglich entstehender Kosten.

Damit alle Vorteile einer guten Vertretungsregelung ihre Wirkung entfalten können, bedarf es einer umfangreichen Situationsanalyse; sowohl hinsichtlich bereits praktizierter Lösungen als auch der Anzahl der benötigten Vertretungspersonen, der räumlichen Gegebenheiten etc. Der Analyse schließt sich ein Beteiligungsprozess aller Akteure in der Kindertagespflege an, der im Ergebnis eine Lösung findet, die mehrheitlich akzeptiert und mitgetragen wird. Eine Beratung mit dem*der Bürgermeister*in und mit fachlicher Unterstützung des Jugendamtes, kann helfen, Optionen abzuwägen.

✓ Leitfragen

- ✓ Wie viele Kindertagespflegepersonen sind in der Kommune tätig?
- ✓ Welcher mögliche Vertretungsbedarf muss abgedeckt werden?
- ✓ Gibt es vor Ort Kooperationspartner*innen (z. B. Kindertageseinrichtungen, Mehrgenerationenhäuser, Vereine, Unternehmen etc.), die einbezogen werden können?
- ✓ Wie werden alle Akteure am Entscheidungsprozess beteiligt?
- ✓ Wie wird eine fachliche Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe realisiert?
- ✓ Welche Kosten entstehen für die Kommune?
- ✓ Welche Vertragsgestaltung ist notwendig?



¹³ Quelle: Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege Praxismaterial für die Jugendämter Nr. 4, Oktober 2010

Anforderungen aus Sicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe: Gleichwertigkeit der Beteiligten



4.6

Wird Kindertagespflege nach SächsKitaG oder SGB VIII angeboten, stehen auch die öffentlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe in der fachlichen Verantwortung, eine Vertretungslösung zu implementieren. Damit ist auch die Erteilung der Eignung und /oder Erlaubnis verbunden. Mitarbeitende in den Jugendämtern tragen hier eine hohe Verantwortung.

Für eine gemeinsame Lösungsfindung sind Zeitressourcen, Geduld und Beratungskompetenz unerlässlich. Im Ergebnis muss die Lösung fachlich fundiert und praktisch umsetzbar sein. Voraussetzung dafür ist eine umfangreiche Kenntnis über mögliche Vertretungsmodelle, regionalen Besonderheiten und nicht zuletzt über die Bedürfnisse von Kindern unter drei Jahren. Im Prozess sind alle Partner gleichwertig einzubeziehen. Der Entscheidungsprozess für ein Vertretungsmodell kann durch die Vereinbarung einer Probezeit sowie einer anschließenden Evaluation befördert werden.

✓ Leitfragen

- ✓ Sind die verschiedenen Vertretungsmodelle inkl. deren Vor- und Nachteile allen Beteiligten bekannt und verständlich?
- ✓ Wie können alle Akteure an der Etablierung eines Vertretungssystems beteiligt werden, bzw. wie gelingt dies in einem bestehenden System?
- ✓ Kann die Fachberatung den Moderationsprozess gestalten?
- ✓ Werden die Bedürfnisse aller Beteiligten geachtet?
- ✓ Ist eine Probezeit inkl. Evaluation zum gewählten Modell vorgesehen?
- ✓ Stehen die Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt des Prozesses sowie der Lösung?

Auf einen Blick: Vorteile für alle Beteiligten

4.7 Ein gutes Vertretungssystem bündelt viele Vorteile, es ist eine „Win-win-Situation“ für alle Beteiligten:

Das Kind profitiert von:

- einem Bindungsaufbau, vertrauten Personen, Abläufen und Umgebungen sowie
- der Bereicherung durch eine weitere bekannte Person.

Die Eltern profitieren von:

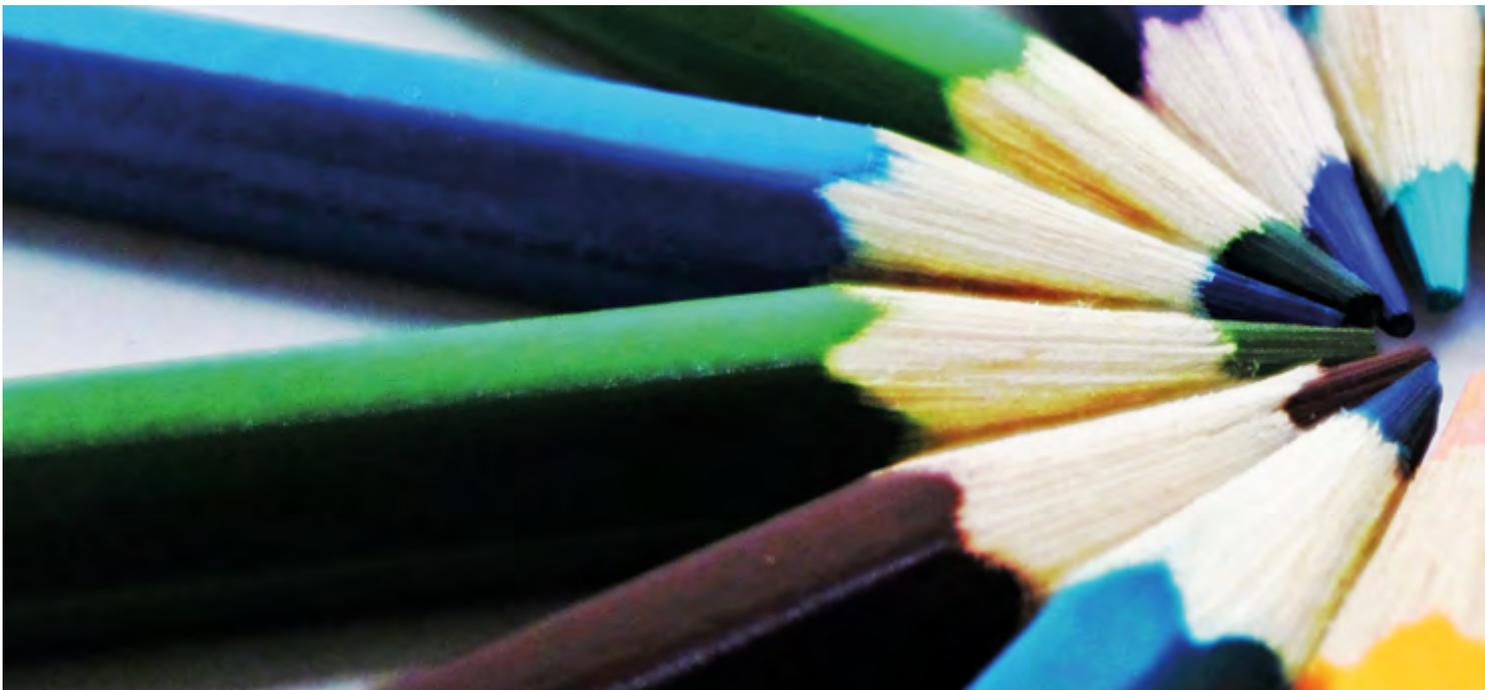
- einer abgesicherten Betreuung trotz Ausfall der Kindertagespflegeperson,
- einer genauen Kenntnis der Vertretungsabläufe,
- einer bekannten und vertrauten Ersatzbetreuungsperson und
- keinen zusätzlichen Kosten.

Die Kindertagespflegeperson profitiert von:

- der Sicherheit im Notfall,
- klaren Regelungen bei unvorhersehbaren Ausfallsituationen,
- einer abgesicherten Vergütung trotz eigenem Ausfall,
- der entlastenden Funktion im Krankheitsfall,
- der Förderung des kollegialen Austauschs zwischen Kindertagespflegepersonen,
- der Stärkung der regionalen Vernetzung und
- einer Kommunikation auf Augenhöhe.

Die Vertretungsperson profitiert von:

- klaren Regelungen und Abläufen,
- einer angemessenen Vergütung,
- der Akzeptanz bei Kindertagespflegeperson und Eltern,
- Kompetenzzuwachs und zusätzlichen Vernetzungsmöglichkeiten.



Die Kommune profitiert von:

- der Entlastung der kommunalen Mitarbeitenden mit einem verlässlichen Vertretungssystem,
- klar geregelten Abläufen für den Vertretungsfall,
- Kostenkontrolle und
- der Stärkung der Kindertagespflege im Portfolio der Kinderbetreuungsangebote.

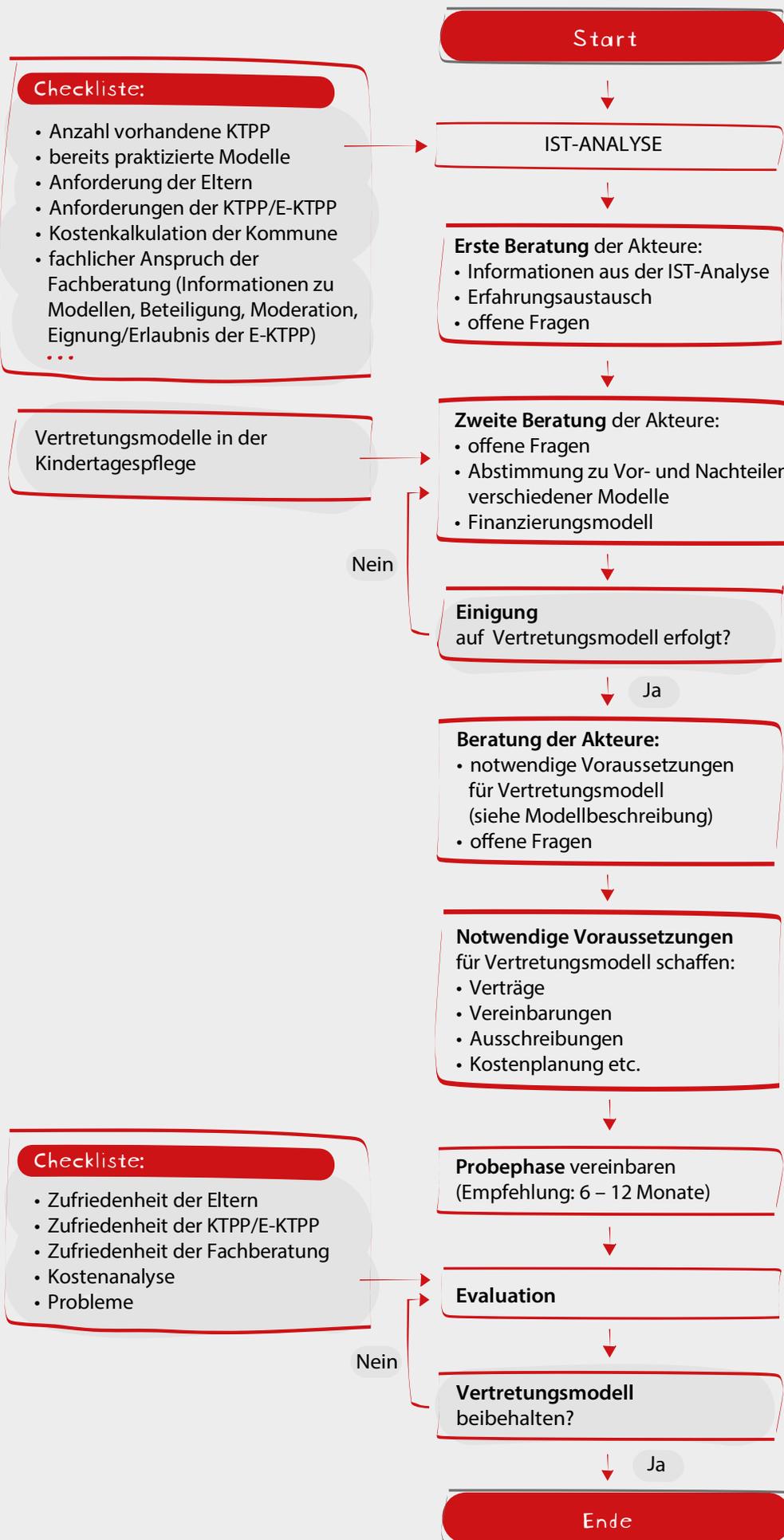
Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) profitiert von:

- klar geregelten Abläufen für den Vertretungsfall,
- der Sicherheit und Entlastung im Notfall,
- dem Einbezug des Jugendamtes,
- der Stärkung der Kindertagespflege im örtlichen Portfolio der Kinderbetreuungsangebote der Kommune oder des Landkreises und
- der Nutzung der bestehenden Netzwerke zur fachlichen Begleitung.



Weg zu einem passenden Modell

Die nachstehende Grafik verdeutlicht das mögliche Vorgehen, um ein passendes Vertretungsmodell zu finden.



Akteure	
Verantwortlich	Beteiligt
Kommune*	Fachberatung KТПP E-KТПP Eltern
Kommune* oder Moderation durch Jugendamt	Fachberatung KТПP E-KТПP Eltern ggf. externe Moderation
Kommune* Fachberatung (fachlich)	KТПP E-KТПP Eltern
Kommune*	Fachberatung KТПP E-KТПP Eltern
Kommune*	Fachberatung KТПP E-KТПP Eltern
Kommune*; Jugendamt (bei Eignung u. Erlaubnis)	Fachberatung KТПP E-KТПP Eltern
Kommune*	Fachberatung KТПP
Kommune*	Fachberatung KТПP E-KТПP Eltern
Kommune*	Fachberatung KТПP E-KТПP Eltern

* bei KТП nach SächsKitaG;
bei KТПP nach SGB VII steht der öffentl. Träger der örtl. Jugendhilfe in der Verantwortung

Aus der Praxis in Sachsen: Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege

Auf den folgenden Seiten lesen Sie, welche Lösungen Kommunen in Sachsen gefunden haben, um für die Kindertagespflege tragfähige Modelle zu installieren, wenn eine Kindertagespflegeperson ausfällt.

Angepasst an die jeweilige Situation vor Ort haben große und kleine Kommunen das für ihre Bedingungen passende Modell auf den Weg gebracht, etabliert oder im Sinne eines lernenden Verfahrens evaluiert und neu justiert.

An dieser Stelle noch einmal ein besonderer Dank an alle Beteiligten, dass sie sich auf Fragen eingelassen und Einblick in die Praxis gegeben haben - und sich dabei nicht gescheut haben, auch Stolpersteine zu benennen.

Hier zeigt es sich wieder einmal: Es geht doch nichts über gute Praxis und engagierte Menschen in den Kommunen.



Mobiles Modell

(Stadt Chemnitz)

6.1

Bei einem mobilen Modell hat die Ersatzperson, die in der Stadt Chemnitz als Springer*in bezeichnet wird, keine eigenen Räume und keine eigene Gruppe, sondern hält Kontakt zu Kindertagespflegepersonen, die sie im Bedarfsfall in deren Räumen vertritt. Der/die Springer*in kommt in der Regel einmal wöchentlich in die Räume der regulären Kindertagespflegestellen (im angemieteten oder eigenen Wohnraum) und betreut gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson die Kinder der jeweiligen Kindertagespflegestelle. Im Vertretungsfall übernimmt sie die gesamte Gruppe in diesen Räumen.

Kindertagesbetreuung in Chemnitz

In Chemnitz waren 2020 80 Kindertagespflegepersonen und 10 Ersatztagespflegepersonen tätig. Das mobile Modell nutzen 56 Kindertagespflegestellen. Weitere drei Kindertagespflegepersonen haben sich eine eigene Vertretung organisiert, und 21 Kindertagespflegestellen nutzen im Vertretungsfall die Kooperation mit einer Kindertageseinrichtung.

Das Verhältnis von einer mobilen Vertretungsperson zur regulären Kindertagespflegeperson liegt in Chemnitz bei 1:5 bzw. 1:6.

Was uns wichtig ist

Obwohl es zunächst einige Vorbehalte gab, konnte überraschend schnell von einem gut funktionierenden Modell gesprochen werden. Durch die Einsatzbereitschaft und die Flexibilität der Beteiligten bewährt sich diese Regelung als „lernendes System“, das auf unterschiedliche Bedarfe zu reagieren in der Lage ist. In erster Linie profitieren die Eltern und deren Kinder von diesem Modell, aber auch die Kindertagespflegepersonen und die Kindertageseinrichtungen.

Kindertagespflegepersonen und Springer*in müssen selbständig prüfen, ob eine Zusammenarbeit gelingen kann. Bei unüberwindbaren und unlösbaren Differenzen erfolgt in Absprache mit der Fachberatung ggf. eine neue Zuordnung des Springers oder der Springerin in eine andere Gruppe.

Ziele der Stadt Chemnitz

1. Sicherstellung der Kinderbetreuung für Eltern bei einem Ausfall der Kindertagespflegeperson.
2. Optimierung der Verfahrensweise zur Vertretung der Kindertagespflegeperson.
3. Entlastung der Kindertageseinrichtungen durch den Wegfall von „Freihalteplätzen“ (s. S. 44 / Modell Vier plus Eins).
4. Damit verbunden die Bereitstellung von weiteren Kita-Plätzen für Eltern, die sonst für Vertretungssituationen freigehalten werden müssten.

So geht es

Die Springer*innen werden von der Fachberatung zugeordnet. Dabei werden die Gruppen hauptsächlich nach Wohngebieten geordnet. Dann erfolgen noch individuelle Abstimmungen mit den KТПP. Beim Abgang von Springer*innen und einer Neubesetzung wird erst einmal die vorhandene Gruppe übernommen. Dann wird individuell geschaut, ob es passt. Bei unüberwindlichen Differenzen wird getauscht.

Grundsätzlich gilt: Es gibt eine Vereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und den Springer*innen, in welcher alles geregelt ist (Arbeitszeit, Finanzierung, Termine der Rechnungslegung, Termine der monatlichen Stundenabrechnung, Höhe der bezahlten Freistellung, Fortbildungstage und Qualitätssicherung). Das Leistungsangebot der Vertretungs-Kindertagespflegeperson orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den in der jeweiligen Kindertagespflege angebotenen Konzeptionen.

Auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen mit dem mobilen Modell wurden drei Varianten definiert, für welche eine Vertretung durch eine*n Springer*in genutzt werden kann:

1. Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson durch Krankheit bis max. 3 Wochen und Vertretung bei stundenweisem Ausfall durch Termine;
2. Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson durch ganztägige Weiterbildung;
3. Begleitung und Unterstützung der Kindertagespflegeperson bei der Durchführung von Projekten und Ausflügen.



Der Urlaub der KTPP wird in der Regel nicht vertreten. Dieser ist im Vorfeld mit den Eltern abzusprechen. In Ausnahmefällen – wenn Eltern nachweisen, dass sie keinen Urlaub erhalten – wird ein Platz in der Kooperations-Kita gewährt.

Finanzen und weitere Anforderungen

Die Springer*innen arbeiten als Selbständige. Sie erhalten entsprechend der Arbeitsrichtlinie des Jugendamtes der Stadt Chemnitz (Abteilung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) zur internen Bearbeitung der Kindertagespflege eine Vergütung in Form einer monatlichen Einmalzahlung zum 20. des Monats. Die Finanzierung wird über den Abschluss einer Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz geregelt.

Die Einmalzahlung berechnet sich wie folgt:

1.250 € Grundvergütung
(20 Tage x 5 Std. x 12,50 € Stundenlohn),
+ 220 € Anteil Krankenversicherung, Rentenversicherung,
+ 10 € Beitrag Unfallversicherung (BGW),
+ 20 € Fahrtkostenpauschale
<hr/>
1.500 € gesamt

Wird die Geldleistung der Kindertagespflegepersonen in der Stadt Chemnitz erhöht, steigt ebenso die Einmalzahlung der Springer*innen an.

Gelingsbedingungen und Herausforderungen

Folgende Vorteile lassen sich benennen:

1. Das mobile Modell wird von allen Beteiligten (Kindertagespflegepersonen, Eltern, Fachberatung, Kindertageseinrichtungen) als sinnvolle Vertretungslösung angesehen.
2. Die Kinder bleiben in ihrer gewohnten Umgebung.
3. Der/die Springer*in deckt auch sonstige Termine der Kindertagespflegeperson (z. B. Facharzttermin, Handwerker u.a.) ab.
4. Der/die Springer*in ist drei bis vier Tage im Monat in jeder Kindertagespflegestelle anwesend.

Kritik kann entstehen, wenn die Einsatztage der Springer*innen zwischen den Kindertagespflegestellen nicht ausbalanciert sind und somit das Gefühl entsteht, dass einzelne Kindertagespflegepersonen mehr oder weniger vom Vertretungssystem profitieren. Die Fachberatung tritt dann beratend und unterstützend auf.

Eine weitere Herausforderung besteht bei gleichzeitigem Ausfall der Kindertagespflegeperson und dem/der Springer*in. In diesem Fall wird durch die Fachberatung eine alternative Betreuungsmöglichkeit organisiert. Diese erfolgt beispielsweise durch Anfrage in einer Kindertageseinrichtung bzw. bei einem/einer anderen Springer*in.

Evaluation

Es finden jährlich Gruppentreffen statt (zwei Springer*innen und die jeweiligen Kindertagespflegepersonen). Dabei werden Erfahrungen ausgetauscht sowie Probleme und Kritikpunkte angesprochen. Außerdem wird die Springertätigkeit jährlich evaluiert. Die daraus abgeleiteten Ergebnisse werden in diesen Treffen bzw. in der jährlich stattfindenden Informationsveranstaltung besprochen. In Abhängigkeit von den Evaluationsergebnissen wird das Modell (im Sinne eines lernenden Systems) regelmäßig angepasst.

Das mobile Modell wird in Chemnitz seit 2016 praktiziert und seit 2017 jährlich evaluiert. Die Springer*innen werden zudem in alle Weiterbildungsveranstaltungen des Jugendamtes eingebunden. So haben sie Kontakt zu allen Kindertagespflegepersonen der Stadt Chemnitz und können in einen breiteren Austausch treten.

Kontakt

Jugendamt Chemnitz
 Abteilung Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege
 Leitende Fachberaterinnen:
 Gabriele Aurich (gabriele.aurich@stadt-chemnitz.de)
 Tel.: 0371 488 - 5905
 Bettina Singer (bettina.singer@stadt-chemnitz.de)
 Tel.: 0371 488 - 5157
 Bahnhofstr. 53, 09111 Chemnitz

Verzahntes Modell

(Stadt Dresden)



6.2

Verzahnte Modelle der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege (s. auch S. 45) gibt es in der Landeshauptstadt Dresden seit ca. 10 Jahren. Als Verzahntes Modell wird hier der Verbund von 5 Kindertagespflegepersonen definiert, die über jeweils 5 Betreuungsplätze verfügen. 4 der 5 Betreuungsplätze stehen zur Vermittlung bereit, während der 5. Betreuungsplatz für die Ersatzbetreuung eines Kindes der kooperierenden Kindertagespflegepersonen freigehalten wird. Dieser freigehaltene Platz wird von der Landeshauptstadt Dresden pauschal finanziert. Dabei wird die Förderleistung für die üblicherweise angebotene Betreuungszeit (in der Regel 9 Stunden) und die Sachkostenpauschale für den Ersatzbetreuungsplatz monatlich (und unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme) finanziert. Die Landeshauptstadt Dresden erlässt dafür einen Finanzierungsbescheid.

Die Kooperation im verzahnten Modell wird vorrangig jenen Kindertagespflegepersonen ermöglicht, die die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum anbieten. Erst wenn dieser Bedarf gedeckt ist, können auch Kindertagespflegepersonen mit Kindertagespflegestellen in angemieteten Räumen beteiligt werden. Der Grund liegt darin, dass in angemieteten Räumen auch Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz tätig werden können. Dies ist in der Regel in doppelt genutzten Räumen (eigene Wohnung) nicht möglich.

Kindertagesbetreuung in Dresden

Im September 2020 waren in der Landeshauptstadt Dresden 403 Kindertagespflege- und 95 Ersatztagespflegepersonen (ETPP) tätig. Es bestehen 13 Verzahnte Modelle. 60 Ersatztagespflegepersonen arbeiten mit dem Basissatz, 27 ETPP sind in Stützpunkten und 8 ETPP als Springer*innen tätig. Darüber hinaus bieten zwei Kindertageseinrichtungen Ersatzbetreuung in Kooperation mit Kindertagespflegepersonen an. In Tandem-Modellen erfolgt die Ersatzbetreuung in der Regel wechselseitig.

Ein Wort zum Basissatz: Eine Ersatztagespflegeperson mit Basissatz ist eine Kindertagespflegeperson ohne eigene Räume und mit einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Sie vertritt ausfallende KТПP in deren Kindertagespflegestellen und schließt mit bis zu 4 KТПP Kooperationsvereinbarungen ab. Pro Kooperation erhält sie einen monatlichen Basissatz in Höhe von 250 Euro (max. 1.000 Euro / Monat). Als Sachkosten bekommt sie noch

eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 60 Euro / Monat. An den Basissatz ist neben der flexiblen Bereitschaft zur Ersatzbetreuung auch die Leistung der wöchentlichen Begleitung von 4 Stunden bei jeder kooperierenden KТПP gekoppelt.

Gleiche Rahmenbedingungen

Die 5 Kindertagespflegepersonen mit 4 vermittelbaren Plätzen und einem freien Platz sollen die gleichen Rahmenbedingungen haben. Dazu gehört:

- jeweils eine Kapazität von 5 Betreuungsplätzen,
- die gleiche Altersspanne für die betreuten Kinder gemäß der erteilten Erlaubnis,
- die gleichen Betreuungszeitstufen (z. B. 9 Stunden) und
- die gegenseitige Zusicherung, dass auch voneinander abweichende Betreuungs- und Öffnungszeiten abgedeckt werden.

Die beteiligten Kindertagespflegepersonen müssen sich bereit erklären, den pauschal finanzierten Betreuungsplatz auch zur Ersatzbetreuung von Kindern außerhalb der kooperierenden Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen, falls auf Grund einer Notsituation oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände dieser zur Ersatzbetreuung benötigt wird. Sie müssen sich in direkter sozialräumlicher Nähe befinden, damit längere Wege für Kinder und Eltern bei der Ersatzbetreuung vermieden werden. Außerdem dürfen keine gemeinsamen (geplanten) Ausfallzeiten entstehen.

So geht es

Für die Etablierung eines Verzahnten Modells bedarf es eines Antrages der beteiligten Kindertagespflegepersonen bei der Landeshauptstadt Dresden. Die Fachberatung der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege gibt zum Antrag eine fachliche Stellungnahme ab (Bedarf an Ersatzbetreuungsplätzen und fachliche Einordnung der Zusammenarbeit / Konzeptkompatibilität). Die Landeshauptstadt Dresden erlässt dann einen Bewilligungsbescheid zur Finanzierung des Ersatzbetreuungsplatzes, der in der Regel auf ein Jahr befristet wird. Vor Ablauf des Jahres reichen die beteiligten Kindertagespflegepersonen einen gemeinsamen Reflexionsbericht ein, der wiederum von der Fachberatung bewertet wird. Danach besteht die Möglichkeit, die Förderung der Ersatzbetreuungsplätze zu entfristen.

In der Regel verabreden sich die KТПP miteinander. Es ist aber auch möglich, dass eine initiiierende Steuerung über die Beratungs- und Vermittlungsstelle Kindertagespflege (BVSt) erfolgt. Oft hilft die BVSt, wenn eine KТПP aus dem Verzahnten Modell ausscheidet oder ein Modell „zerfällt“.

Das wird erwartet

In Bezug auf die Eltern wird erwartet, dass diese über die am Verzahnten Modell beteiligten Kindertagespflegepersonen informiert werden, diese auch persönlich kennenlernen können sowie schriftlich vor Betreuungsbeginn ihre Zustimmung zu dieser Form der Ersatzbetreuung erteilen.

In Bezug auf die Kinder besteht die Erwartung, dass die beteiligten Kindertagespflegepersonen sich regelmäßig treffen, damit die betreuten Kinder wiederkehrende Kontakte zu den potentiellen Ersatztagespflegepersonen und deren Kindergruppe haben. Für den gemeinsamen Austausch von Kindertagespflegepersonen und Kindern können separate Räume zeitlich befristet gemietet werden.

Finanzen und weitere Anforderungen

Die Landeshauptstadt Dresden finanziert monatlich pauschal die Förderleistung in der individuellen Entgeltgruppe sowie Betreuungszeitstufe. Sie erstattet monatlich die angemessenen Sachkosten für den Ersatzbetreuungsplatz in der gleichen Höhe wie für einen regulär belegten Betreuungsplatz. Damit wird der Ersatzbetreuungsplatz analog eines 9-stündigen Betreuungsplatzes finanziert, unabhängig von seiner tatsächlichen Nutzung. Der vom Land Sachsen finanzierte Landeszuschuss gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten wird für den Ersatzbetreuungsplatz nicht gezahlt.

Hinweis: In der Regel wechseln die Kinder bei einer notwendig werdenden Ersatzbetreuung immer zur selben Ersatztagespflegeperson.

Die kooperierenden Kindertagespflegepersonen führen mindestens vierteljährlich gemeinsame Arbeitstreffen durch. Einmal jährlich findet mit der Fachberatung ein Reflexionstreffen statt. Darüber hinaus erfolgt mindestens einmal jährlich eine Hospitation der Fachberatung bei einem gemeinsamen Treffen. Daran beteiligt sind neben der Fachberatung die gemeinsam im Verzahnten Modell arbeitenden Kindertagespflegepersonen sowie deren betreute Kinder. Die am Verzahnten Modell beteiligten Kindertagespflegepersonen führen eine monatliche Auslastungsstatistik, die – von allen unterzeichnet – quartalsweise an die Landeshauptstadt Dresden gegeben wird.

Steuern

Der Ersatzbetreuungsplatz im Verzahnten Modell wird steuerlich anders behandelt als ein regulärer Betreuungsplatz. Wenn statt einer Einnahmen-Ausgaben-Abrechnung gegenüber dem Finanzamt eine Betriebsausgabenpauschale (ab 8 Stunden Betreuung = 300 Euro / Monat) geltend gemacht wird, ist dies für den Ersatzbetreuungsplatz (= Freihalteplatz) nur für tatsächliche Belegungstage möglich. Für alle Tage, an denen keine Ersatzbetreuung stattfand, kann nur eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 40 Euro je Monat (= 20 Arbeitstage) angesetzt werden.

Supervision

Die Landeshauptstadt Dresden finanziert auf Antrag Team-Supervision (durch eine Fachkraft der Supervision) für die am verzahnten Modell beteiligten Kindertagespflegepersonen mit maximal 90 € pro Stunde (zuzüglich Steuern) und maximal 8 Stunden im Jahr.

Gelingensbedingungen und Herausforderungen

Die Verzahnten Modelle übernehmen in der Dresdner Ersatzbetreuung eine tragende Rolle. Dabei ist die intensive Vorbereitung und Begleitung durch die Fachberatung ein Gelingensmoment. Zwischen den beteiligten Kindertagespflegepersonen müssen konzeptionelle Schwerpunkte und die „Chemie“ stimmen. Als kollegiale Form der Ersatzbetreuung beruht dieses Modell auf einem hohen Selbstorganisationsgrad und Verantwortungsbewusstsein. Bei guter und intensiver Zusammenarbeit kann ein Teamgefühl entstehen, welches zum Teil in gemeinsame Fortbildungen und abgestimmte Konzeptionsweiterentwicklung mündet. Ehrlichkeit, Offenheit und Transparenz sowie Wertschätzung der Arbeit der jeweilig anderen tragen zur Stabilität des Modells und zur Planungssicherheit für Eltern und Kinder bei.

Die monatlichen, pauschal finanzierten Kosten für den Ersatzbetreuungsplatz sind kalkulierbar und ermöglichen Planungssicherheit für die Kommune. Mit dem Finanzierungsbescheid zum Ersatzbetreuungsplatz werden die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, auch Kinder von außerhalb des Modells zur Ersatzbetreuung zu übernehmen. Dabei fallen für die Landeshauptstadt Dresden keine zusätzlichen Kosten an.

Evaluation

In regelmäßigen Abständen führt die Fachberatung auch Befragungen von Eltern aus Verzahnten Modellen durch, wenn diese aus der Betreuung ausgeschieden sind. Dabei zeigt sich überwiegend eine hohe Zufriedenheit. Vereinzelt gab es Rückmeldungen, dass die Eltern den Wechsel der gesamten Kindergruppe in die Ersatzbetreuung (wie bei Stützpunkten) favorisiert hätten.

Kontakt

Als Ansprechpartner für Fragen zur Ersatzbetreuung fungiert der Fachbereich Kindertagespflege des Amtes für Kindertagesbetreuung

Matthias Hirche

Tel.: 0351 - 4885 059

mhirche@dresden.de

Bei Bedarf kann auch der Kontakt zur begleitenden Fachberatung der drei Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege sowie zu einzelnen Kindertagespflegepersonen aus verzahnten Modellen hergestellt werden.

Angestellte Springer*in in einem eingetragenen Verein (Stadt Freiberg und Umland)

6.3 Der gemeinnützige Verein „Tagesmütter und -väter Freiberg und Umland e.V.“ gründete sich 2015 mit dem Hauptanliegen, ein Vertretungsmodell für Kindertagespflegepersonen in Freiberg und Umgebung zu ermöglichen. Dafür wurde durch den Verein eine Vertretungsperson (Springer*in) mit erforderlicher Eignungsfeststellung durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage §§ 23 (3) und 43 SGB VIII per Arbeitsvertrag angestellt. Durch die Anstellung im Verein erhält die Vertretungsperson ein Gehalt und ist zudem sozialversichert.

Kindertagesbetreuung in Freiberg

In der Stadt Freiberg sind 12 Kindertagespflegepersonen tätig. Diese bieten 57 Betreuungsplätzen für Kinder bis zum dritten Lebensjahr an.

Was uns wichtig ist

Anliegen des Vereins ist es, für die Kinder und Familien eine sichere, verlässliche und vertraute Ersatzbetreuung sicherzustellen. Hierbei wird der Fokus insbesondere auf die Kontaktzeit gelegt. In dieser Zeit begleitet die Vertretungsperson den Alltag in der Kindertagespflegestelle, um eine Bindung zu den Kindern aufbauen zu können und in Kontakt mit den Eltern zu kommen. Außerdem geht es darum, die Kindertagespflegeperson zu unterstützen und einen fachlichen Austausch anzuregen. Nur so erscheint es möglich, im Vertretungsfall dem Wohl des Kindes entsprechen zu können.

So geht es

Mit Hilfe eines Rotationsplans werden die Kontaktzeiten sowie geplante Ausfallzeiten abgestimmt. Entsprechend dieses Plans ist die Ersatzkindertagespflegeperson dann in den einzelnen Kindertagespflegestellen vor Ort.



Ein Arbeitszeitkonto hilft dabei, sowohl Kontaktzeiten zu den betreuten Kindern als auch Ersatzbetreuungszeiten der sieben kooperierenden Kindertagespflegepersonen sicherzustellen. Zwischen dem Verein und der Ersatzperson sind täglich 5 Stunden vereinbart. Von Monat zu Monat werden die Belegzeiten neu geplant.

Die Kindertagespflegepersonen schließen eine Kooperationsvereinbarung mit dem Verein. Sie sind nicht verpflichtet, die Ersatzperson mit einer bestimmten Mindeststundenzahl in Anspruch zu nehmen. Der Verein regelt alle finanziellen und organisatorischen Details hinsichtlich des Einsatzes der Vertretungsperson. Schwerpunkte in der Begleitung und der pädagogischen Arbeit werden jedoch individuell zwischen Kindertagespflegeperson und Vertretungsperson abgestimmt.

Die Richtlinie zur Kindertagespflege der Stadt Freiberg vom 01.09.2016 gibt grundsätzlich 5 mögliche Vertretungsvarianten zur Auswahl vor. Die Kindertagespflegepersonen wählen eine dieser Varianten. Weiterhin regelt die Richtlinie die Eigenverantwortlichkeit der Kindertagespflegepersonen hinsichtlich der organisatorischen Ausgestaltung des gewählten Modells.

Finanzen und weitere Anforderungen

Die Ersatzkindertagespflegeperson wird vom Verein mit 10 € Stundenlohn finanziert. Den Kindertagespflegepersonen stellt der Verein 15 € pro Einsatzstunde der Ersatzperson in Rechnung.

Über den Differenzbetrag werden Sozialversicherungsbeiträge, Urlaubs- sowie Krankheitszeiten der angestellten Vertretungsperson finanziert.

Die 7 Kindertagespflegepersonen kommen aus 3 verschiedenen Kommunen mit 3 verschiedenen Satzungen. Dies wirkt sich so aus:

- *Bobritzsch* zahlt eine Pauschale pro Monat pro Kind.
- *Großschirma* zahlt direkt an den Verein Begleitzeiten gegen Rechnung. Die Krankentage der Kindertagespflegeperson werden über diese an den Verein gezahlt.
- *Die Stadt Freiberg* zahlt pro Kind pro Tag rund 31 €, wobei der Tagessatz generell auf die 36 bezahlten Tage im Jahr angerechnet wird. Freiberg zahlt nur für die tatsächlich anwesenden Kinder und nur einen vollen Tag. Das heißt z. B.: Wer als Ersatzperson 5 Kinder betreut, kann mit 155 € brutto (gilt als Einkommen) rechnen. Wer nur 3 Kinder hat, kann mit 93 € brutto am Tag rechnen.

Kosten für die Stadt:

Gemäß der Richtlinie der Stadt Freiberg finanziert die Kommune die tatsächlichen Einsatzzeiten der Vertretungsperson. Dabei erhält die Kindertagespflegeperson pro Kind für einen 9-stündigen Betreuungstag ca. 31 € im Vertretungsfall.

Laut Satzung muss die Kindertagespflegeperson am Vertretungstag vollständig freigestellt sein. Dies schließt die Finanzierung der Kontaktzeiten aus. Begleitzeiten zu finanzieren, ist von der Stadt von Anfang an abgelehnt worden.

Ein Vertretungsfall tritt z. B. ein, wenn eine Kindertagespflegeperson Facharzttermine oder Behördentermine wahrnehmen muss; wenn eine Weiterbildungen in der Woche liegt und wenn aus privaten Gründen (Hochzeit, Beerdigung etc.) ein Tag Urlaub genommen wird.

Gelingsbedingungen und Herausforderungen

Das Modell mit Springer*innen ermöglicht den Kindern, im Vertretungsfall von einer ihnen bekannten Person und in ihrer gewohnten Umgebung betreut zu werden. Durch die regelmäßige Rotation ist es der Vertretungsperson möglich, feste Bindungen zu den Kindern aufzubauen. Ebenso ist der Kontakt zu den Eltern gewährleistet.

Stolpersteine in diesem Modell sind die Regelungen aus dem Arbeitszeitgesetz. Da die Vertretungsperson Arbeitnehmer*in ist, gelten diese auch für sie. Demnach muss bei einer Arbeitszeit von über sechs Stunden eine Pause ermöglicht werden. In der Pausenzeit können die Kinder nicht von ihr betreut werden. Hierfür braucht es alternative Lösungen.

Variante I ist eine Verkürzung der Öffnungszeiten in der Kindertagespflegestelle.

Variante II ist die Vereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und Vertretungsperson, die über die 6 Stunden hinausgehende Betreuung der Kinder auf Honorarbasis zu leisten.

Herausfordernd sind darüber hinaus weitere Arbeitgeberpflichten des Vereins. Dazu gehören beispielsweise die Lohnabrechnung über ein Steuerbüro, Kosten für Sozialversicherung, Steuern, Urlaub, Krankheit und Berufsgenossenschaft. Auch die Finanzierung der Kontaktstunden, welche derzeit durch die Kindertagespflegepersonen selbst finanziert werden, sind eine Hürde in diesem Modell.

Kontakt

Tagesmütter und -väter Freiberg und Umland e.V.
Harald Schneider
Fr.-Engels-Straße 41
09599 Freiberg
Tel.: 037 31 - 168 646
www.tagesmutter-freiberg.de
info@tagesmutter-freiberg.de



Kooperation mit einer Kindertageseinrichtung

(Stadt Frohburg)

In Frohburg kooperiert eine Kindertagespflegestelle mit einer nahegelegenen Kindertageseinrichtung. Diese hält im Rahmen der Betriebserlaubnis Plätze frei, um im Vertretungsfall die Kinder einer Kindertagespflegestelle aufzunehmen und zu betreuen.

Kindertagesbetreuung in Frohburg

Die Stadt Frohburg ist Träger von insgesamt 10 Kindertageseinrichtungen, darunter sind 6 Kindertagesstätten, 3 Kinderhorte und 1 Kinderkrippe.

3 Kindertagespflegestellen sowie 1 Kindereinrichtung mit Hort wurden in Kooperation mit den Johannitern in die Bedarfsplanung der Stadt Frohburg aufgenommen. Von den 3 Kindertagespflegestellen praktiziert nur 1 die Vertretungslösung, die hier vorgestellt wird.

Was uns wichtig ist

Die Kinder der Kindertagespflegestelle kennen die Einrichtung bzw. die Gruppe, in welche sie im Vertretungsfall wechseln, ebenso deren Erzieher*innen. Sie besuchen deshalb wöchentlich einmal für ca. 3 Stunden die Krippengruppe der Einrichtung und lernen die Kinder der Gruppe, die Räumlichkeiten und die Abläufe kennen. Wichtig ist, dass die Kindertageseinrichtung in räumlicher Nähe zur Kindertagespflegestelle liegt, so dass den Kindern dieser kontinuierliche Kontakt möglich ist. Für Kinder und Eltern soll ein vertrautes Umfeld zur Verfügung stehen, wenn ein Vertretungsfall eintritt.

So geht es

Grundlage dieses Vertretungsmodells bildet eine Kooperationsvereinbarung (s. Muster im Anhang) zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle, in welcher folgendes vereinbart wird:

- Die Zusammenarbeit der Bereiche Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung soll zum Wohl der Kinder stattfinden und den fachlichen Austausch fördern.
- Das Ziel der Zusammenarbeit ist der Aufbau einer Notfallbetreuung für die Kinder der Kindertagespflege in der Kindertageseinrichtung für jene Fälle, in denen die Kindertagespflegeperson wegen Krankheit oder Urlaub an der Betreuung gehindert ist.
- Die Kinder der Kindertagespflegestelle lernen andere Kinder und neue Spielmöglichkeiten kennen. Ziel ist es, neben der Vertretungssituation auch den späteren Übergang in die Kindertageseinrichtung zu erleichtern.
- Die Kindertagespflegeperson erklärt sich bereit, an Übergangsgesprächen mit den Personensorgeberechtigten teilzunehmen.



Finanzen und weitere Anforderungen

Zwischen der zuständigen Kommune sowie dem Träger der Kindertageseinrichtung wird die Finanzierung der freigehaltenen Plätze vertraglich geregelt. Die Finanzierung des zusätzlich benötigten Personals ist über die Erstattung des Betriebskostenzuschusses an den Freien Träger angedacht. Eine gesonderte Vergütung im Vertretungsfall erfolgt nicht.

Gelingsbedingungen und Herausforderungen

Für Eltern und Kindertagespflegeperson gibt es seit 2016 ein verlässliches Vertretungssystem. Das Modell kann so einen Beitrag zum Aufbau gegenseitiger Wertschätzung zwischen beiden Betreuungssystemen leisten. Zusätzlich erleichtert das Modell den Kindern den späteren Übergang in die Kindertageseinrichtung, eine erneute Eingewöhnung ist häufig nicht mehr notwendig. Ein weiterer wichtiger Baustein zum Gelingen dieses Modells ist die Bereitschaft der Kindertageseinrichtung und deren Mitarbeitenden, am Vertretungssystem mitzuwirken, in einem guten kommunikativen Austausch mit der Kindertagespflegeperson zu stehen und gemeinsam immer wieder zu prüfen, ob Veränderungen notwendig sind. Zudem ist ein kontinuierlicher Kontakt zur zuständigen Verwaltung unerlässlich. Trotz des Vorteils der vertrauten Umgebung liegt ein Stolperstein darin, dass ein fester Bindungsaufbau nicht immer möglich ist, weil eine kontinuierliche Gewährleistung der immer gleichen Ansprech- und Bezugspersonen in der Kindertageseinrichtung nicht gegeben ist. Für sensible Kinder kann dies eine Herausforderung darstellen.

Evaluation

Praktiziert wird dieses Modell seit 2016. Im Jahr 2019 erfolgte eine Überarbeitung und Aktualisierung.

Am 01.01.2018 wurde die Stadt Kohren-Sahlis (bis 31.12.2017 eigenständige Kommune mit Stadtrecht) in die Stadt Frohburg eingegliedert. Demnach musste auch der Vertragspartner im Vertrag geändert werden. Regelmäßige Gespräche wurden wieder aufgenommen. Auch gemeinsame Aktivitäten sollen wieder angestrebt werden.

Kontakt

Stadtverwaltung Frohburg
Sachgebiet Kindertagesstätten / Schulen
Nicole Lepke
Markt 13 - 15, 04654 Frohburg
Tel.: 034 348 - 805-70, n.lepke@frohburg.de

Kindertagespflege „Klitzekleine Strolche“
Torsten Strohbach
Tel.: 034 344 - 646 09, torstenstrohbach@web.de

Vertretungsmodell Stützpunkt

(Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal)

Die Kindertagespflegepersonen der Stadt Hohenstein-Ernstthal haben sich für das Stützpunktmodell entschieden. Im Oktober 2018 wurde mit der Umsetzung begonnen. Das Modell erhielt die uneingeschränkte Unterstützung der Kommune, konkret bei der Suche des Objekts sowie bei der Renovierung und Finanzierung.

Wichtig bei der Planung des Stützpunktes war:

- Der Stützpunkt muss gut erreichbar sein, auch für Eltern ohne PKW.
- Die Akzeptanz der Eltern für diese Art der Ersatzbetreuung muss gesichert sein.
- Die Tagespflegepersonen mussten diese Vertretungsregelung akzeptieren.

Kindertagesbetreuung in

Hohenstein-Ernstthal

Hohenstein-Ernstthal hat 6 Kindertagespflegepersonen mit 30 Betreuungsplätzen. Im November 2021 beginnt eine 7. Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit.

Der Betreuungsstützpunkt ist für alle Kindertagespflegepersonen der Vertretungsstandort.

So geht es

Die Koordinatorin des Stützpunktes ist vorrangig für Krankheitsvertretung, drei Weiterbildungstage und zwei Urlaubstage je Kindertagespflegeperson zuständig. Steht die Koordinatorin nicht zur Verfügung, vertreten sich die Kindertagespflegepersonen untereinander, soweit ein freier Platz dies zulässt. Im Stützpunkt finden neben der Ersatzbetreuung auch regelmäßige gemeinsame Treffen mit Kindertagespflegepersonen und Kindern statt. Die Kindertagespflegepersonen haben mit der Stadtverwaltung und der Koordinatorin einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Darin sind die monatlichen Treffen mit den einzelnen Tagespflegestellen festgelegt. Vorsorglich wird ein Vertretungsvertrag bei Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle abgeschlossen. In diesem Vertrag geht es um

- die Vorgehensweise bei eintretender Vertretung,
- die Absprachen zur notwendigen Eingewöhnung mit der Koordinatorin,
- die Pflichten der Eltern, damit eine Betreuung stattfinden kann.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich gegenüber der Stadtverwaltung, die Besuche zur Eingewöhnung regelmäßig wahrzunehmen. Die Kinder und Eltern besuchen den Stützpunkt zum Beginn einer Betreuung und werden so mit der Vertretungsperson und den Räumlichkeiten vertraut gemacht. Diese Form der Vertretung erfordert eine gute Zusammenarbeit der einzelnen Kindertagespflegepersonen mit der Koordinatorin des Stützpunktes. Der Beziehungsaufbau der Kinder mit der Vertretungsperson muss fortlaufend erfolgen, um eine stressfreie Betreuung zu ermöglichen.

Gelingensbedingungen und Herausforderungen

Dieses Vertretungsmodell ist mit sehr viel Einsatzbereitschaft der Koordinatorin verbunden, wenn es qualitativ gut sein soll. Die Stützpunktkoordinatorin arbeitet eigenverantwortlich. Sie sollte deshalb Erfahrungen in der Kindertagespflege mitbringen und die einzelnen Kindertagespflegepersonen gut kennen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine feste Vertretungsperson für alle 7 Kindertagespflegestellen den Vorteil hat, dass alle Kinder bei ihr sehr gut eingewöhnt werden können.

Weitere Pluspunkte des Stützpunktmodells sind der fortlaufende fachliche Austausch mit den Kindertagespflegepersonen und die gute Zusammenarbeit mit den Eltern. Außerdem ist zu beobachten, dass die Kinder von Anfang an lernen, zu bestimmten Zeiten auch mit anderen Kindern in Kontakt zu kommen. Das erleichtert unter Umständen den Übergang zur Kita. Die Freude der Kinder bei wiederholten Besuchen zeigt, dass dies ein sehr guter Weg ist. Dieses Modell eignet sich für Städte mit mehreren Kindertagespflegestellen oder eng beieinander liegenden Gemeinden.

Zu den Herausforderungen zählt, dass die Stützpunktkoordinatorin keinen bezahlten Urlaub erhält. Sie ist immer in „Bereitschaft“ und es ist schwierig, sich als selbstständige Stützpunktkoordinatorin eine gute Existenzsicherung aufzubauen. Eine Lösung läge darin, die Koordinatorin bei der Stadt anzustellen.

Finanzierung und Steuern

Die gesamten betriebswirtschaftlichen Kosten für den Stützpunkt trägt die Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal. Die Koordinatorin wird über einen Stundensatz für Begegnungstage / Eingewöhnung bezahlt. Es gibt keine Höchstgrenze an Stunden. Findet Ersatzbetreuung statt, erhält die Stützpunktkoordinatorin (taganteilig) den geltenden Aufwendersatz der „Stammtagesmutter“. Krankenkasse und Rentenversicherung werden von der Kommune hälftig übernommen. Auch den Beitrag zur Berufsgenossenschaft trägt die Kommune. Weiterbildungskosten werden auf Antrag übernommen. Da die Stützpunktkoordinatorin auf selbständiger Basis arbeitet, entfällt ein pauschaler Abzug vom zu versteuernden Einkommen.

Kontakt

Monika Ranft
Betreuungsstützpunkt KTP Hohenstein-Ernstthal
Paula.Gaensebluemchen@web.de
Tel.: 0172 - 9016 527

Vertretung in eigener Verantwortung

(Stadt Plauen)

6.6

Die Kindertagespflegeperson akquiriert selbständig eine eigene Vertretung und ist verantwortlich für die Planung gemeinsamer Aktivitäten. Sie sichert ab, dass alle Kinder und Eltern die Ersatzperson kennen. Im Vertretungsfall arbeitet die Ersatzperson in den Räumen der Kindertagespflegeperson. Der große Vorteil: Die Vertretungsperson ist sowohl den Kindern als auch den Eltern bekannt und vertraut, dadurch entfällt eine zusätzliche Eingewöhnung. Dieses Modell wird in der Stadt Plauen seit Juli 2013 praktiziert.

Kindertagesbetreuung in Plauen

In der Stadt Plauen waren im August 2020 in der Stadt Plauen 10 Kindertagespflegepersonen tätig, welche insgesamt 50 Betreuungsplätze anboten.

4 Kindertagespflegepersonen nutzen die Vertretung in eigener Verantwortung. Weitere 6 Kindertagespflegepersonen gehen eine Kooperation mit einer kommunalen Kita ein. Hierbei wird durch die Stadt Plauen eine kommunale Kita als Kooperationspartner benannt.

Was uns wichtig ist

Wichtig ist neben der Geeignetheit der Kindertagespflegeperson ein gutes Arbeitsklima zwischen Ersatztagespflege- und Kindertagespflegeperson. Es braucht eine verlässliche und wertschätzende Zusammenarbeit zwischen beiden. Die Kindertagespflegeperson muss einen regelmäßigen Kontakt zwischen der Ersatztagespflegeperson und den zu betreuenden Kindern auch außerhalb des Vertretungsfalls gewährleisten und organisieren. Ebenso liegt es in der Verantwortung der Kindertagespflegeperson, die Eltern zu informieren und den Kontakt zwischen Eltern und Ersatztagespflegeperson zu ermöglichen.

So geht es

Die vertragliche Grundlage für die Vertretung bildet die Richtlinie der Stadt Plauen zur Kindertagespflege vom 17.12.2009, geändert durch Beschluss des Bildungs- und Sozialausschusses vom 13.06.2019. Über die Vereinbarung, welche die Stadt Plauen mit den Kindertagespflegepersonen abschließt, wird auch die Vertretungsregelung festgehalten.

Im Rahmen der Vereinbarung wird auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson eine gesonderte Vertretungsvereinbarung abgeschlossen. Diese enthält ggf. notwendige separate Vereinbarungen für Vertretungszeiträume, welche über vier zusammenhängende Wochen hinaus andauern.

Die Kindertagespflegeperson schließt einen Vertrag mit der Ersatztagespflegeperson. In diesem regelt sie u. a. die Präsenztage der Vertretungsperson in der Kindertagespflegestelle, damit diese die Abläufe und Gewohnheiten kennenlernt sowie eine Beziehung zu den Kindern und zu den Eltern aufbaut, um im Vertretungsfall gut agieren zu können. Oft lassen die Kindertagespflegepersonen Interessent*innen für die Vertretung zunächst zur Probe arbeiten, um ein Gefühl für deren Eignung und das Zusammenarbeiten zu erhalten.

Das Jugendamt prüft die persönliche und fachliche Geeignetheit der Vertretungsperson. Dies erfolgt in einem persönlichen Gespräch, bei dem Motivation und Hintergründe erfragt werden.

Ist die Person geeignet, wird zwischen Kindertagespflegeperson und Ersatztagespflegeperson eine eigene vertragliche Vereinbarung geschlossen, z. B. in Form eines Arbeitsvertrages über eine geringfügige Beschäftigung. – Es ist außerdem möglich, dass das Jugendamt Interessent*innen für eine Vertretungstätigkeit an Kindertagespflegepersonen vermittelt.



Finanzen und weitere Anforderungen

Der monatliche Zuschuss zur laufenden Geldleistung betrug 2020 92,00 € pro Bedarfsplanplatz. Das heißt: Die Kindertagespflegestelle erhält für jeden im Bedarfsplan aufgenommenen Betreuungsplatz 92,00 €, unabhängig von dessen tatsächlicher Belegung oder dem genutzten Betreuungsumfang. Diese Finanzierung ist zweckgebunden an die Finanzierung einer Vertretung. Der monatliche Zuschuss zur Finanzierung einer Vertretungsperson wird jährlich durch die Stadt angepasst/erhöht.

Hinsichtlich der Finanzierung bietet die Stadt Plauen zwei Zahlungsmöglichkeiten an:

Variante I: Der Betrag zur Finanzierung der Vertretungsperson wird direkt an die Vertretungsperson ausgezahlt.

Variante II: Der Betrag zur Finanzierung der Vertretung wird gemeinsam mit der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegestelle ausgezahlt. Es ist vereinbart, dass diese Leistung in der Gesamtheit an die Vertretungsperson weiterzureichen ist. Zu beachten ist hier, dass es sich um eine Einnahme handelt, die steuerlich angegeben werden muss.

Mit diesem Betrag werden folgende Ausfallzeiten pro Jahr finanziert:

- 10 Tage für Krankheit
- 24 Urlaubstage
- 3 Fortbildungstage

Nach vier Wochen Vertretungsbetreuung wird gemeinsam mit dem Jugendamt nach individuellen Lösungen gesucht.

Gelingsbedingungen und Herausforderungen

Die Stadt Plauen favorisiert die Variante der Vertretung in eigener Verantwortung der Kindertagespflegestelle, da in diesem Fall eine gesicherte und für die Kinder vertraute Form der Betreuung zur Verfügung steht. Für Kinder und Eltern steht kein neuer Eingewöhnungsprozess in einer fremden Umgebung an.

Es gestaltet sich hin und wieder schwierig, geeignete Personen für die Vertretung zu finden. Aus diesem Grund wurde die Geldleistung von ursprünglich 70,00 € auf aktuell 92,00 € angepasst. Eine Vertretungsperson muss fachlich und persönlich geeignet

und sehr flexibel einsatzfähig sein. Trotz allem erhält sie ein monatliches Einkommen von lediglich maximal 460,00 €. Die größte Hürde dieses Modells liegt daher im Finden einer möglichen Vertretungsperson, die bereit ist, trotz der geringfügigen Beschäftigung eine Qualifizierung für die Kindertagespflege durchzuführen.

Evaluation

Im Rahmen der Begleitung der Kindertagespflegestelle durch die Fachberatung findet auch ein Austausch über die Funktionalität des Vertretungsmodells statt. Hierbei werden Herausforderungen kommuniziert und nach Lösungswegen gesucht. Eine Folge dieses Austausches war beispielsweise, dass die Höhe der zusätzlichen Geldleistung angepasst wurde.

Kontakt

Landratsamt Vogtlandkreis, Jugendamt, Sachgebiet 125
Wirtschaftliche Jugendhilfe, Fachberatung Kindertages-
betreuung

Postplatz 5
08523 Plauen

www.vogtlandkreis.de

Ansprechpartnerin: Sylvia Dietrich, Fachberaterin
für Kita / KTP

dietrich.sylvia@vogtlandkreis.de

Tel.: 037 41 - 300 3305



Vertretungsmodell „Vier plus Eins“

(Stadt Wilsdruff)

6.7

Beim Vertretungsmodell „Vier plus Eins“ schließen sich Kindertagespflegepersonen mit jeweils maximal vier zu betreuenden Kindern zu einem Team (Netzwerk) zusammen. Im Vertretungsfall wird jedes der vier Kinder jeweils von einer bestimmten, vorzugsweise gleichen Kindertagespflegeperson des Netzwerks aufgenommen und bei ihr betreut. Die Kindertagespflegepersonen der Stadt Wilsdruff haben sich zu einem solchen Vertretungsteam zusammengeschlossen und halten jeweils einen Betreuungsplatz für die Ersatzbetreuung frei.

Kindertagesbetreuung in Wilsdruff

Im Jahr 2020 arbeiteten in der Stadt Wilsdruff 6 Kindertagespflegepersonen. Auch im Jahr 2021 werden voraussichtlich 6 Kindertagespflegepersonen tätig sein, von denen 4 im Vertretungsmodell „Vier plus eins“ zusammen arbeiten.

Planbare Ausfälle wie Urlaub und Fortbildung werden rechtzeitig zwischen den Eltern und Kindertagespflegepersonen abgestimmt. Ist dies für Eltern nicht möglich, können für diese Ausfallzeiten alternative Ersatzbetreuungsangebote bei einer anderen Kindertagespflegeperson oder in einer Kita organisiert werden.

Finanzen und weitere Anforderungen

Die Vergütung des Vorhalteplatzes erfolgt durch die Kommune zu 80 % eines 9-Stunden-Betreuungsplatzes. Sie erfolgt durchgängig und gleichbleibend; unabhängig davon, ob und wie viel Stunden ein Kind tatsächlich im Vertretungsfall betreut wird. Bedarf es beispielsweise krankheitsbedingt einer Vertretung von zusammenhängend mehr als 3 Wochen mit einem täglichen Betreuungsumfang von mindestens 7,5 Stunden, wird die Ersatzbetreuung zu 100 % eines 7,5 bzw. 9-Stunden-Platzes, entsprechend der tatsächlichen Betreuungszeit, vergütet.

Kollegiale Zusammenarbeit

Die Kindertagespflegepersonen, welche dem Netzwerk angehören, arbeiten kollegial zusammen, es besteht ein kontinuierlicher Austausch und Kontakt zwischen ihnen. Ebenso kennen sowohl die Kinder als auch die Eltern die Kindertagespflegepersonen, welche im Vertretungsfall die Kinder betreuen. Diese treffen sich regelmäßig mit ihren Gruppen bei gemeinsamen Aktivitäten. Zudem gibt es regelmäßige Netzwerktreffen, an denen auch die Fachberatung teilnimmt.

So geht es

Die Regelung zur Ersatzbetreuung tritt bei unvorhersehbaren Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ein und wird seit September 2014 praktiziert. Dabei stehen die Stadt Wilsdruff und die Fachberatung beratend zur Verfügung, moderieren den Prozess und begleiten die Akteurinnen und Akteure in der Anlaufphase sowie bei aufkommenden Herausforderungen.





Gelingensbedingungen und Herausforderungen

Von Vorteil sind die kurzen Abstimmungswege zwischen den Kindertagespflegepersonen des Netzwerkes. Sie stimmen die Ersatzbetreuungszeiten untereinander ab und informieren die Eltern ihrer Kindertagespflegestelle im Vertretungsfall. Die Kindertagespflegestellen befinden sich in räumlicher Nähe zueinander. So haben die Kindertagespflegepersonen und die Kinder die Möglichkeit, sich bei Spaziergängen, auf Spielplätzen oder bei der wöchentlichen gemeinsamen Sportstunde in der Turnhalle gegenseitig näher kennenzulernen. Dies ermöglicht den Kindern und den Eltern, ein Vertrauensverhältnis zur Vertretungsperson aufzubauen.

Eine Hürde dieses Modells ist es, wenn mehrere Kindertagespflegepersonen gleichzeitig ausfallen und eine Vertretung benötigen. Dann besteht die Gefahr, dass die Ersatzbetreuungsplätze nicht ausreichen. Stehen zu diesem Zeitpunkt Betreuungsplätze in einer Krippengruppe der Stadt Wilsdruff zur Verfügung, gibt es dort die Möglichkeit der Ersatzbetreuung. Dies kann jedoch sehr herausfordernd für die Kinder sein. Die Krippengruppen sind größer als die vertraute Gruppe in der Kindertagespflege, zudem sind Erzieherinnen und Erzieher dem Kind unbekannt. Eine Eingewöhnungsphase ist in diesem Moment nicht möglich. Zeitweise stehen diese Notfallplätze in der Einrichtung – aufgrund eines erhöhten Bedarfs – für die Ersatzbetreuung nicht zur Verfügung. Ein weiterer Stolperstein besteht in diesem Modell darin, dass eine feste Ersatzbetreuungsperson nicht immer realisierbar ist.

Kontakt

Stadtverwaltung Wilsdruff
Nossener Straße 20
01723 Wilsdruff
www.wilsdruff.de



Frau Ines Wahl (Sachbearbeiterin Kindertagespflege)
Tel.: 035 204 - 463 207
ines.wahl@svwilsdruff.de

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Fachberatung Kindertagespflege
Frau Heike Hasler
Tel.: 035 01 - 515 2187
heike.hasler@landratsamt-pirna.de



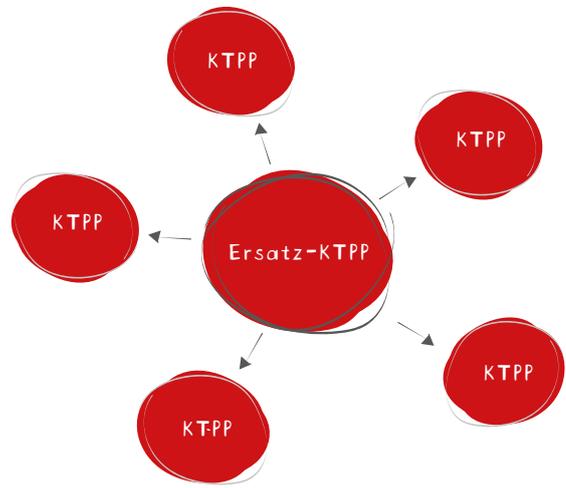
Was es sonst noch alles gibt: Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege bundesweit



Modell	Kurzbeschreibung
Mobile Ersatz-Tagespflegeperson 7.1	Eine Vertretungskraft kooperiert mit bis zu fünf Kindertagespflegepersonen und sucht jede Tagespflegestelle einmal wöchentlich zur Zusammenarbeit auf. Im Vertretungsfall übernimmt sie die Gruppe in den Räumen der regulären Kindertagespflegeperson.
Stützpunkt 7.2	Eine Vertretungskraft mit eigenen Räumen wird von bis zu fünf Kindertagespflegepersonen einmal wöchentlich aufgesucht. Im Vertretungsfall werden die Kinder im Stützpunkt betreut.
Vier plus Eins – Das Netzwerk (Team) 7.3	Fünf Kindertagespflegepersonen schließen sich zu einem Netzwerk zusammen. Jede von ihnen betreut maximal vier Kinder. Der fünfte Platz wird freigehalten, um im Vertretungsfall ein Kind zusätzlich aufnehmen zu können.
Drei plus Eins – Das Verzahnte Modell 7.4	Vier Kindertagespflegepersonen schließen sich zu einem Netzwerk zusammen. Jede von ihnen betreut maximal drei Kinder. Ein vierter Platz wird freigehalten, um im Vertretungsfall ein Kind zusätzlich aufnehmen zu können.
Tandem 7.5	Zwei Kindertagespflegepersonen mit zusammen nicht mehr als fünf Kindern vertreten sich im Notfall gegenseitig.
Kooperation mit einer Kindertagesstätte (Kita) 7.6	Je nach Kapazität einer Kita werden Kinder einer oder mehrerer Kindertagespflegestellen im Notfall in der Einrichtung betreut.
Vertretung in eigener Verantwortung der Kindertagespflegepersonen 7.7	Kindertagespflegepersonen organisieren ihre geeignete Vertretung selbständig. Die Vertretungskraft wird durch die Kommune finanziert.
Vertretungspool 7.8	Eine verantwortliche Person erfasst tagaktuell alle freien Plätze bei Kindertagespflegepersonen eines Gebietes.
Kooperation mit Vereinen, Mehrgenerationshaus / Familienzentrum 7.9	Das Vertretungssystem wird von einem Verein, Mehrgenerationshaus / Familienzentrum etc. verantwortlich übernommen.

In den nachstehenden Beschreibungen der einzelnen Vertretungsmodelle sind deren Vorteile mit einem grünen Pfeil  hervorgehoben und die Nachteile mit einem roten Pfeil  markiert. Besondere Hinweise sind mit einem einfachen Pfeil  gekennzeichnet.

Die mobile Ersatz-Kindertagespflegeperson



7.1

Die Ersatzperson hat **keine eigenen Räume und keine eigene Gruppe**, sondern hält Kontakt zu **maximal fünf Kindertagespflegepersonen**. Sie kommt in der Regel einmal wöchentlich in die Räume der regulären Kindertagespflegestellen, die sie im Notfall vertritt. Gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson betreut die Ersatzperson die Kinder der jeweiligen Kindertagespflegestelle. Im Betreuungsfall übernimmt sie die gesamte Gruppe in den Räumen der erkrankten regulären Kindertagespflegeperson.

- ↑ Beziehungsaufbau für Kinder und Eltern ist optimal möglich
- ↑ für Kindertagespflegestellen in räumlicher Distanz ohne Mehraufwand für Kindertagespflegepersonen / Kinder / Familien realisierbar
- ↑ unveränderter Betreuungsort im Vertretungsfall
- ↑ gleichbleibende Kindergruppe auch im Vertretungsfall, d. h. Kinder kennen sich
- ↓ bei Krankheit der KTPP und Betreuung in deren Häuslichkeit ist eine Gesundung der Erkrankten nur eingeschränkt möglich. Sie kann sich nur bedingt zurückziehen und es herrscht ggf. Ansteckungsgefahr.

Kosten:

Variante I: Die in Bereitschaft und in wöchentlichem Kontakt arbeitende Ersatzperson wird mit einem Pauschalwert von der Gemeinde finanziert. In Vertretungssituationen erfolgt eine zusätzliche Vergütung entsprechend der Betreuungszeit der betreuten Kinder.

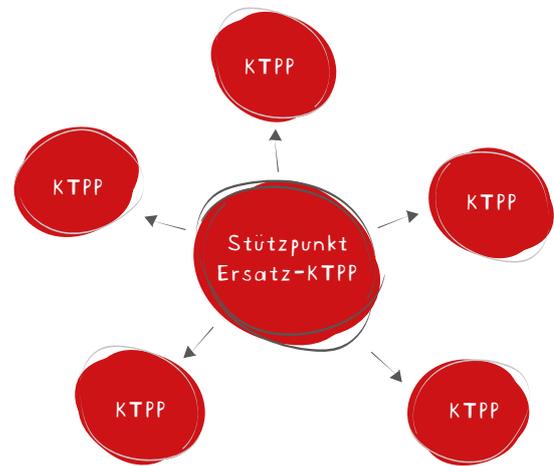
Variante II: Die Ersatzperson hat einen Arbeitsvertrag mit einer definierten wöchentlichen Arbeitszeit. Sie erhält einen Festbetrag pro Monat. Während der Bereitschafts- und Beziehungspflegezeiten entstehen der Ersatzperson Minusstunden, welche in einem Arbeitszeitkonto dokumentiert werden. Im Fall einer Vertretungssituation werden diese Minusstunden wieder ausgeglichen.

Allgemein:

Sozialversicherungsbeiträge werden analog zu anderen Kindertagespflegepersonen übernommen. Sowohl für den Kostenträger als auch die Ersatzperson ist der finanzielle Rahmen planbar. Es bedarf einer Regelung zu entstehenden Fahrtkosten der Vertretungskraft. Die monatlichen Geldleistungen müssen so ausgestaltet sein, dass die Ersatzperson ein Auskommen hat. Die Ersatzperson muss beachten, dass sie keine Pauschale von Werbungskosten in Form von Betriebskosten geltend machen kann.



Stützpunkt



Eine ‚Stützpunkt-Kindertagespflegeperson‘ hat eigene Räume, aber keine eigene Gruppe. Diese Räume bietet sie anderen Kindertagespflegepersonen als Betreuungs-Stützpunkt an. Etwa vier bis fünf Kindertagespflegepersonen suchen sie dort in regelmäßigen Abständen (in der Regel einmal wöchentlich) zur Beziehungspflege auf. Der Stützpunkt kann zudem für gemeinsame Aktivitäten genutzt werden.

Im Betreuungsfall übernimmt die ‚Stützpunkt-Kindertagespflegeperson‘ die gesamte Gruppe der abwesenden regulären Kindertagespflegeperson und betreut alle Kinder gemeinsam im Stützpunkt.

- ↑ Beziehungsaufbau zur Vertretungskraft für Kinder ist gut möglich
- ↑ Betreuungsort ist den Kindern im Vertretungsfall bekannt
- ↑ gleichbleibende Kindergruppe auch im Vertretungsfall, d. h. Kinder kennen sich, ggf. Nutzung des Stützpunktes für weitere Treffen: Elternabende, Team-Beratungen und Kontakte zu anderen Kooperationspartnern,
- ↑ ggf. neutraler Treffpunkt bei Konfliktberatungen

↑ gleichzeitiger Ausfall von mehr als einer regulären Kindertagespflegeperson kann u. U. aufgefangen werden, wenn nicht alle betroffenen Kinder eine Ersatzbetreuung benötigen und daher ggf. Kinder aus verschiedenen Gruppen aufgenommen werden können (maximal 5 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder)

→ Stützpunkt muss für alle Kindertagespflegepersonen gut erreichbar sein

↓ Stützpunkt aufsuchen (wöchentlich) kann in kälteren Jahreszeiten sehr aufwendig werden (Anziehen der Kinder), ist wetterabhängig, evtl. erhöhte Anforderung an kleinere Kinder bei längeren Wegen etc.

↓ veränderter Betreuungsort im Vertretungsfall (ggf. weitere Wege für Eltern)

↓ für Eltern ist es ggf. schwieriger, die ‚Stützpunkt-Kindertagespflegeperson‘ (im Alltag) kennen zu lernen

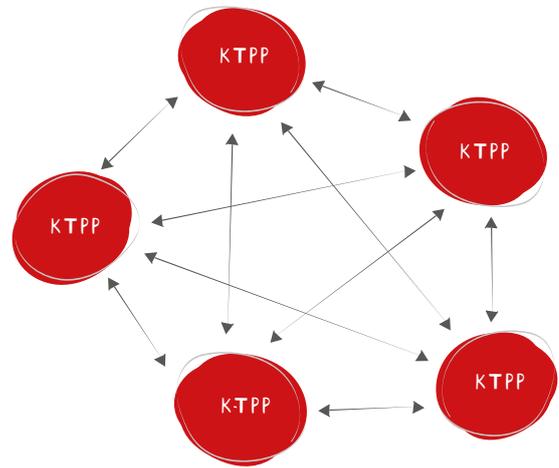
7.2

Kosten:

Wenn sich die Aufgaben der ‚Stützpunkt-Kindertagespflegeperson‘ auf die Sicherung des Vertretungsfalles beschränken, entsprechen die Kosten in diesem Modell dem des vorangegangenen mobilen Vertretungsmodells (vgl. 7.1.)



Vier plus Eins – Das Netzwerk (Team)



7.3 Fünf Kindertagespflegepersonen mit jeweils maximal vier zu betreuenden Kindern schließen sich zu einem Team (Netzwerk) zusammen. Im Vertretungsfall wird jedes der vier Kinder jeweils von einer (bestimmten, immer gleichen) Kindertagespflegeperson des Netzwerks aufgenommen und bei ihr betreut.

- ↑ Beziehungsaufbau für Kinder gut möglich
- ↑ größtmögliche Sicherheit bei relativ geringen Kosten
- räumliche Nähe der Kindertagespflegestellen zueinander notwendig
- ↓ veränderter Betreuungsort im Vertretungsfall (Wege für Eltern)
- ↓ für Eltern ggf. schwieriger, die Ersatzperson (im Alltag) kennen zu lernen

↓ Unsicherheitsfaktor: gleichzeitiger Ausfall von mehr als einer Kindertagespflegeperson

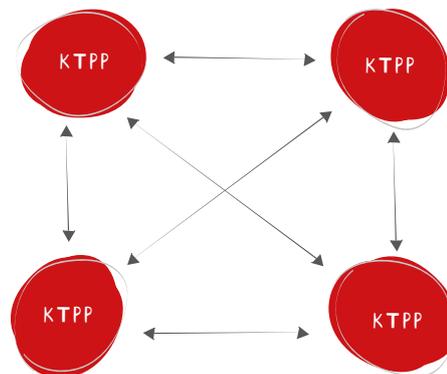
Kosten:

Der Kostenträger zahlt jeder der fünf Kindertagespflegepersonen eine Pauschale für den jeweils fünften, nicht belegten Platz als Freihalte-Platz. Da sonst fünf statt vier Kinder aufgenommen werden könnten, wird so die finanzielle Einbuße der Kindertagespflegeperson minimiert.

Im Vertretungsfall entstehen keine weiteren Kosten. Jedoch sollten aufgrund dieser komplexen Struktur unbedingt zusätzliche Kosten für regelmäßige, unabdingbare Supervision eingeplant werden.



Drei plus Eins – Verzahntes Modell



Ähnlich dem Modell ‚Vier plus Eins‘ (vgl. 7.3.). Ein Team von vier Kindertagespflegepersonen mit jeweils maximal drei Kindern hält einen oder zwei Plätze frei, die im Vertretungsfall besetzt werden können.

- ↑ etwas überschaubarer durch weniger Beteiligte (Planung)
 - ↑ Beziehungsaufbau für Kinder gut möglich
 - ↑ größtmögliche Sicherheit bei relativ geringen Kosten
- räumliche Nähe der KTPP-Stellen zueinander notwendig

- ↓ veränderter Betreuungsort im Vertretungsfall (Wege für Eltern)
- ↓ für Eltern ggf. schwieriger, Ersatz-KTPP (im Alltag) kennen zu lernen
- ↓ geringerer Verdienst für Kindertagespflegepersonen bei Finanzierung einer Platzpauschale

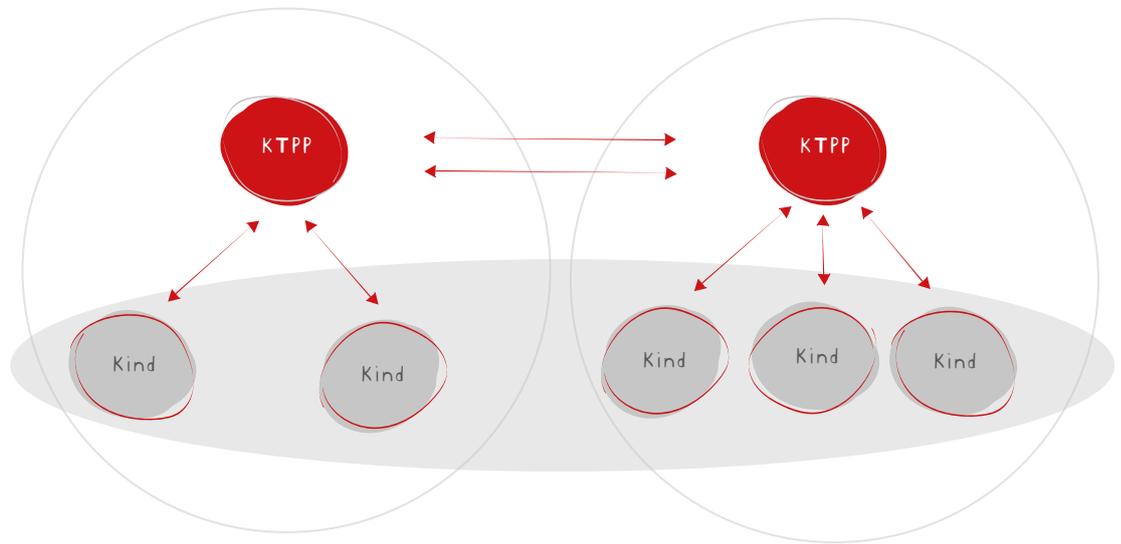
7.4

Kosten:

Die Gemeinde zahlt jeder der vier Kindertagespflegepersonen monatlich eine feste Pauschale für einen Freihalte-Platz. Im Vertretungsfall entstehen keine weiteren Kosten. Jedoch sollten zusätzliche Kosten für regelmäßige Supervision eingeplant werden.



Tandem



7.5

Zwei Kindertagespflegepersonen mit insgesamt nicht mehr als fünf Kindern bilden ein Team. Im Vertretungsfall übernehmen sie gegenseitig alle Kinder, ohne die für eine Kindertagespflegestelle zulässige Gruppenstärke von gleichzeitig fünf fremden Kindern zu überschreiten.

Variante I:

Beide Kindertagespflegepersonen haben eine eigene Kindertagespflegestelle.

Variante II:

Beide Kindertagespflegepersonen betreuen die Kinder in einer Kindertagespflegestelle.



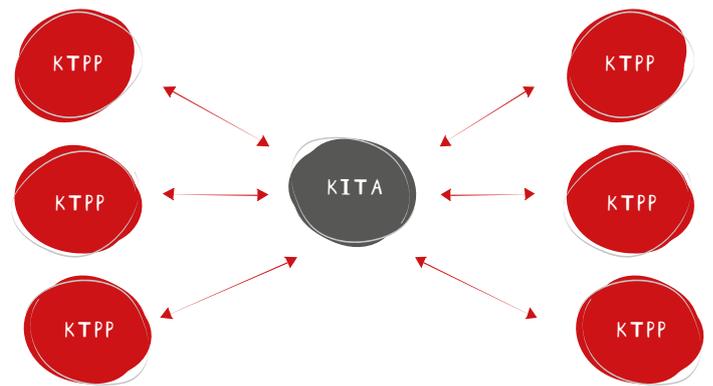
- ↑ hervorragender Betreuungsschlüssel
- ↑ Beziehungsaufbau für Kinder, Eltern, Kindertagespflegerperson und Vertretungsperson optimal möglich
- ↑ Kindertagespflegerperson sucht sich die zweite Person selbst und entscheidet im Rahmen ihrer Selbständigkeit
- Variante I: räumliche Nähe der Kindertagespflegestellen zueinander notwendig
- Variante II: wechselseitiger Aufenthalt aller Kinder bei beiden Kindertagespflegerpersonen ist zu organisieren
- die Betreuungszeiten der Kindertagespflegerpersonen müssen abgestimmt werden, ggf. Bereitschaft zu mehr Flexibilität im Vertretungsfall notwendig
- fortlaufende Abstimmungen zu Kinderzahl und Betreuungszeiten sind zwingend erforderlich
- ↓ Co-Tagespflegerperson ist bei Wegfall nur schwer zu ersetzen
- ↓ geringer Verdienst für Kindertagespflegerpersonen (zur Existenzsicherung ungeeignet)
- ↓ Unsicherheitsfaktor: gleichzeitiger Ausfall von beiden Kindertagespflegerpersonen

Kosten:

Bei freiwilligem Wunsch der Kindertagespflegerpersonen keine erkennbaren zusätzlichen Kosten für den Kostenträger.

Bei Wunsch der Umsetzung des Modells durch die Kommune müssen die nicht belegbaren Plätze pauschal vergütet werden.

Kindertageseinrichtung – Kindertagespflege – Kooperation



Eine Kindertagespflegeperson sucht mit ihren maximal fünf Kindern regelmäßig eine Kindertageseinrichtung mit Krippengruppen (Kinder unter 3 Jahren) zur Beziehungspflege auf. Bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson übernimmt die Einrichtung die gesamte Kindergruppe – meist ohne die Betreuung der Kinder als Kleingruppe gewährleisten zu können.

- ↑ sichere Vertretung
- ↑ Kinder lernen die Einrichtung, in die sie ggf. später wechseln, kennen
- ↑ Gelegenheit, mit vielen anderen, auch größeren Kindern zusammen zu sein; kann ein Vorteil, aber für besonders sensible Kinder auch ein Nachteil sein
- ↑ Beitrag zum Aufbau von gegenseitiger Wertschätzung zwischen Kindertagespflegeperson und Erzieher*innen
- Bindungsaufbau ist abhängig von der kontinuierlichen Gewährleistung der immer gleichen Ansprech- und Bezugspersonen für Kinder und deren Eltern
- Klärung der Kosten
Bei Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft ist die Lösung unkompliziert; bei Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft müssen Kosten ausgehandelt werden
- Anzahl der Kindertagespflegepersonen, mit denen eine Kooperation möglich ist, hängt von der Größe und Bereitschaft der Kindertageseinrichtung ab
- ↓ Beziehungsaufbau für Kinder und Eltern ist nur begrenzt möglich, da eine konstante Vertretungskraft in der Kindertageseinrichtung oft nicht gewährleistet werden kann
- ↓ veränderter Betreuungsort im Vertretungsfall (Wege für Eltern)

- ↓ für Eltern ggf. schwieriger, Ersatzpersonen (im Alltag) kennen zu lernen
- ↓ für sehr junge Kinder (0 – 2,5 Jahre) eine sehr hohe, nicht zu empfehlende Anpassungsanforderung
- ↓ Kindertageseinrichtung muss freie Platzkapazitäten vorhalten

7.6

Kosten:

Variante I:

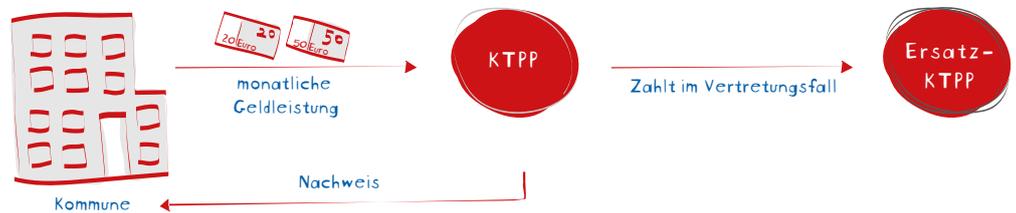
Die Kommune finanziert die Vorhalteplätze in der Kindertageseinrichtung in Form einer Pauschale.

Variante II:

Die Kommune finanziert die Vorhalteplätze in der Kindertageseinrichtung bei Inanspruchnahme.



Vertretung in eigener Verantwortung der Kindertagespflegeperson



7.7

Die Kindertagespflegeperson akquiriert selbständig eine eigene Vertretung. Die Kindertagespflegeperson ist selbst für die Planung von gemeinsamen Aktivitäten verantwortlich. Sie sichert ab, dass alle Kinder und Eltern die Ersatzperson kennen. Im Vertretungsfall arbeitet die Ersatzperson in den Räumen der Kindertagespflegeperson.

- ↑ Beziehungsaufbau für Kinder und Eltern optimal möglich
- ↑ kein veränderter Betreuungsort im Vertretungsfall
- ↑ organisatorische Entlastung für die Kommunen bei gleichzeitiger Eigenverantwortlichkeit der Kindertagespflegeperson
- ↑ u. U. können auch Angehörige der KТПP zugelassen werden (Eignung)
- ↑ fachlicher Austausch und Reflexion der Tätigkeit mit einer zweiten Person
- ↓ u. U. schwierig, geeignete Ersatzperson zu finden

↓ Gleichstellung von Familienangehörigen mit Vertretungskräften, die über eine Eignung verfügen, kann problematisch sein

↓ fachlicher Austausch, Isolation bleibt bei Familienangehörigen u. U. bestehen

↓ KТПP muss beachten, dass die Mehreinnahmen durch eine höhere Geldleistung versteuert werden

Kosten:

Variante I:

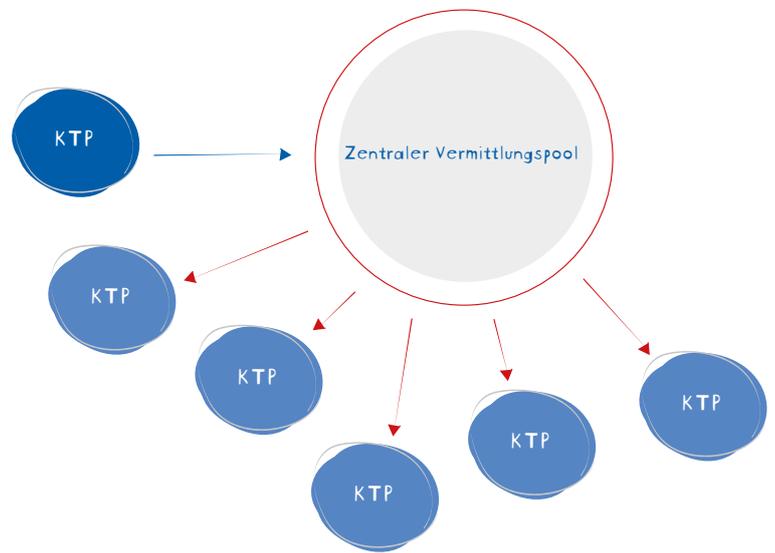
Kommune zahlt pro Kind und Monat einen festen Pauschalbetrag. Die KТПP reicht den Betrag an die Ersatzperson weiter. Die KТПP muss beachten, dass sie in diesem Modell ein höheres Einkommen hat und dieses versteuern muss.

Variante II:

Kommune zahlt den Ersatzbetreuungsbetrag direkt an die Ersatzperson.



Vertretungspool



Die Kommune koordiniert auf Grundlage einer stets aktuellen Übersicht gegenwärtig frei gemeldete Plätze bei Kindertagespflegepersonen. Im Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson werden die Kinder auf frei gemeldete Plätze aufgeteilt.

- klare Vereinbarung, wie ein notwendiger Bindungsaufbau gewährleistet werden kann
- regelmäßige Überprüfung, ob ein Bindungsaufbau durchgeführt oder überhaupt möglich ist

- ↓ hoher Mehraufwand für alle Beteiligten
- ↓ Beziehungsaufbau für Kinder und Eltern schwer realisierbar

↓ Kindertagespflegepersonen müssen ad hoc auf ein fremdes Kind reagieren

↓ bindet konstant Personalkapazität in der zuständigen Institution

7.8

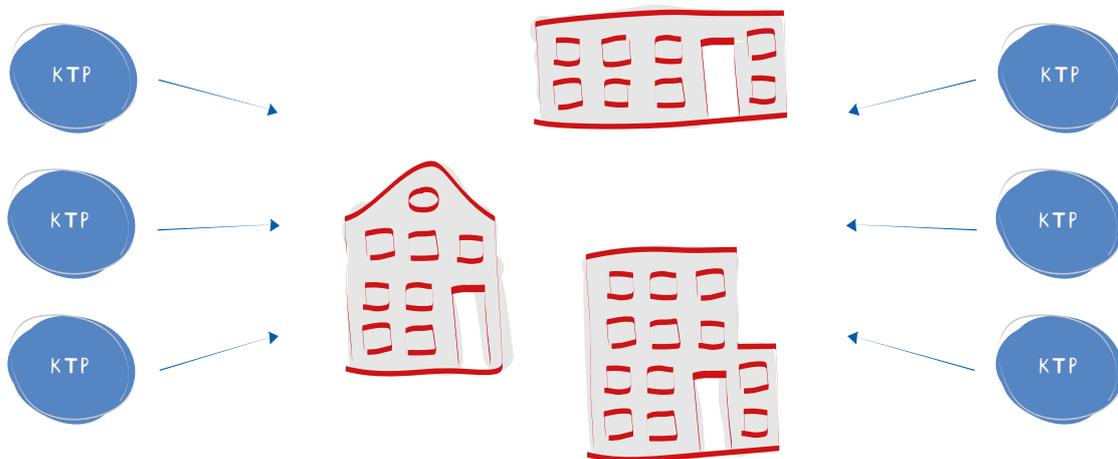
Kosten:

Verwaltungskosten für die Mitarbeiter*innen in der Kommune, für die ständige Überprüfung freier Plätze und die Akquise der Fremdbetreuung.





Kooperation mit Vereinen, Mehrgenerationshaus, Familienzentrum



7.9

Es kommt bei diesem Modell das Stützpunkt – Prinzip zur Anwendung. Es basiert auf der Kooperation mit familien-nahen Bildungsstätten, wie beispielsweise einem Mehrgenerationshaus oder einem Familienzentrum. Es ist eine Variante des ‚Stützpunkt-Modells‘ (vgl. 7.2.).

- ↑ eröffnet ggf. weitere Möglichkeiten interessanter Zusammenarbeit – Nutzung sozialer Netzwerke im Sozialraum
 - ↑ hier können auch Senior*innen, die den fachlichen Kriterien einer Ersatzbetreuung genügen, für die Vertretung engagiert werden
 - ↑ nach Eignungsprüfung ergeben sich vielfältige Einsatzmöglichkeiten für ehrenamtliches Engagement
 - ↑ Betreuungsort ist den Kindern im Vertretungsfall bekannt
 - ↑ gleichbleibende Kindergruppe auch im Vertretungsfall, d. h. Kinder kennen sich
- Voraussetzung ist, dass örtliche Angebote im Alltag der Familien (Eltern und zu betreuende Kinder) in Anspruch genommen werden

↓ aufsuchen der Räumlichkeiten (wöchentlich) kann in kälteren Jahreszeiten sehr aufwendig werden (Anziehen der Kinder), ist wetterabhängig, evtl. erhöhte Anforderung an kleinere Kinder bei längeren Wegen etc.

↓ veränderter Betreuungsort im Vertretungsfall (ggf. weitere Wege für Eltern)

Kosten:

Variante I:

Die Kommune finanziert die Bereitstellung der Vertretungslösung mit einem Pauschalbeitrag an das Mehrgenerationshaus / Familienzentrum / den Verein. Ggf. erfolgt zusätzlich eine Vergütung entsprechend der Betreuungszeiten der Kinder im Vertretungsfall.

Variante II:

Es erfolgt eine Stundenvergütung entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden für den Beziehungsaufbau und die Beziehungspflege sowie der Betreuung im Vertretungsfall.

Fachpolitisches Fazit oder: Ein Plädoyer für mehr Mut zur Vertretung

Eigentlich ist alles klar und verständlich geregelt. In jedem Bundesland sind die Kommunen gesetzlich verpflichtet, innerhalb ihrer Kinderbetreuungsangebote Lösungen bereitzuhalten, wenn ein*e Erzieher*in oder eine Kindertagespflegeperson ausfällt. Und das heißt: Sie müssen nicht nur im Notfall eine Ersatzbetreuung der Kinder organisieren, sondern sind gehalten, Vertretungslösungen zu implementieren, noch bevor eine konkrete Notsituation eintritt.

Zugegeben: Die Kindertagespflege ist ein buntes Feld. Da Bundes- und Landesrecht den Kommunen viel Spielraum in der Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort lassen, sind entsprechende Regelungen in Form von Satzungen oder Richtlinien erforderlich. Transparenz und Verständlichkeit lassen sich in manchen Fällen sicher optimieren. Hinzu kommt die „Gemengelage“, dass wirtschaftlich selbstständige Kindertagespflegepersonen ihrem gesetzlichen Förderauftrag unter Aufsicht der öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also in einer gewissen Abhängigkeit, nachgehen. Das ist für die Verantwortlichen in Jugendamt, Fachberatung und Kommune ein nicht immer leicht auszutarierendes Spannungsfeld.

Aber ist das ein Grund, die Hände in den Schoß zu legen oder nur halbherzige Versuche bei der Lösung nach Vertretungsregelungen zu machen? Sicher nicht!

Zugegeben: Aufgrund der großen Heterogenität der Kindertagespflege, die in jedem Landkreis, in jeder Stadt in Sachsen anders ausgestaltet ist, gibt es nicht das *eine* Vertretungsmodell, das für alle passt. Diese Situation ist bundesweit charakteristisch für die Kindertagespflege.

Außerdem – und das macht die Lage nicht besser: Der Umgang mit Vielfalt – analysieren, abwägen, entscheiden, überzeugen, umsetzen, evaluieren, nachsteuern – und das Aushalten von Ungewissheit in solchen Entscheidungsprozessen ist nun einmal sehr anspruchsvoll. Wieviel leichter wäre es, wenn eine Landesregierung diktieren würde: Ihr macht es genau so und nicht anders. Das wäre einfacher, aber wäre es besser? Würde z. B. das Vertretungsmodell von Dresden der Konstellation in Plauen gerecht?

Mit dieser Broschüre haben wir an mehreren Beispielen in Sachsen gezeigt, wie Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege auf die Belange vor Ort zugeschnitten werden können. Auch dort steckt der Teufel manchmal im Detail und nicht alle Akteure arbeiten stets reibungslos Hand in Hand. Aber daran lässt sich arbeiten. Alles ist besser, als nichts zu tun. Und wer in Chemnitz, Dresden, Freiberg, Hohenstein-Ernstthal, Frohburg, Plauen oder Wilsdruff nicht das passende Modell findet, kann sich über eine der anderen Vertretungslösungen in dieser Broschüre informieren.

Denn es geht doch um eine ganz schlichte und fast schon selbstverständliche Errungenschaft in unserem Sozialsystem. Es geht darum, dass eine Kindertagespflegeperson Urlaub und Weiterbildung beanspruchen darf, ohne finanzielle Einbußen zu erleiden, dass sie krank werden darf, ohne dadurch weniger zu verdienen, dass Eltern arbeiten können, wenn „ihre“ Kindertagespflegeperson einmal ausfällt – und: dass kleine Kinder liebevoll, professionell und von vertrauten Menschen umsorgt und gefördert werden, wenn die „Großen“ einmal nicht einsatzfähig sind. Das lässt sich doch machen, oder?

Wir, die Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS), unterstützen Sie gerne dabei!





Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DJI	Deutsches Jugendinstitut e.V.
ebd.	ebenda
E-KTTP	Ersatzkindertagespflegeperson
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
ggf.	gegebenenfalls
IKS	Informations- und koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen
KTTP	Kindertagespflegeperson
KTP	Kindertagespflege
LJA	Landesjugendamt
LK	Landkreis
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Kinder und Jugendhilfe
SMS	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: UNKinderrechtskonvention)
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche

Abbildungsverzeichnis:

Titel | S. 2: pixabay/Myriams Fotos

Grußwort S. 4: Studioline Photography Dresden, Vorwort S. 5: die Fotogra4er Wilkau-Haßlau

pixabay: miltonhuallpa95 (S. 4), Free-Photos (S. 7,17,54), Wolfgang Eckert (S. 9), Ezequiel Octaviano (S. 13), Pexels (S. 15), freestocks-photos (S. 16), LMOonlight, Steve Buisinne (S. 18), Gerd Altmann (S. 11, 19), Esteher Merbt (S. 20/21), edinaldo-maciel (S. 22), Miguel R Perez Rivas (S. 23), Volker Sachse (S. 27), 3046490 (S. 29), ToniWendler (S. 30), alicja (S. 32), Evgeni Tcherkasski (S. 34), Rudy and Peter Skitterians (S. 36), 2081671 (S. 37), Esi Grünhagen (S. 38), Parenti Patek, Carole-LR (S. 39 +S. 50), chrismfritz (S. 40), Alexas Fotos (S. 42), RatnaFitry (S. 43), Sebastian Mey (S. 44), Willfried Wende (S. 45), 460273 (S. 46), Marc B (S. 47), Efraimstochter (S. 48), Bernd Hildebrandt (S. 49), Jessica Horkey(S. 53)

Quellenverzeichnis:

Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Frühe Chancen, Deutsches Jugendinstitut (2010): Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4. München.

Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen (2011): Vernetzung – Stärkung – Professionalisierung der familiennahen Kindertagespflege in Sachsen. Untersuchung und Empfehlungen der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen. Dresden.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2013): Kindertagespflege – Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen. Dresden.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (2019): Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 3. Fortschreibung. Chemnitz.

Wiesner, R. (2011): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 4. Aufl. München.

Kooperationsvereinbarung

Zwischen dem Träger der Kindertagesstätte „[Name]“ [Ort]

[Name]
vertreten durch die/den Geschäftsführer/in* [Name]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

und

der Tagespflegeperson

[Name, Vorname]
[Straße]
[PLZ] [Ort]

wird folgende Kooperationsvereinbarung getroffen:

§ 1 Zweck der Kooperation

- Die Zusammenarbeit der Bereiche Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung der Stadt/Gemeinde* [Name] soll zum Wohl der Kinder stattfinden und den fachlichen Austausch fördern.
- Die Tagespflegekinder sollen andere Kinder und neue Spielmöglichkeiten kennen lernen. Ziel ist u. a. den zukünftigen Kita-Kindern den Übergang in die Kindertageseinrichtung zu erleichtern. Die Tagespflegeperson erklärt sich dazu bereit, an Übergangsgesprächen mit den Personensorgeberechtigten teilzunehmen.
- Ziel der Zusammenarbeit ist der Aufbau einer Notfallbetreuung für die Kinder der Tagespflege in der Kindertageseinrichtung für Fälle, in denen die Tagespflegeperson wegen Krankheit oder Urlaub an der Betreuung der Tagespflegekinder gehindert ist.

§ 2 Teilnehmer der Kooperation

- Teilnehmer der Kooperation sind Kindertageseinrichtung „[Name]“ und [Name der Tagespflegeperson].

- Zudem finden regelmäßige Treffen zwischen den Fachkräften der Kindertageseinrichtung und der Tagespflegeperson zum fachlichen Austausch über die Kinder statt. Insbesondere bei der Vorbereitung der Urlaubsvertretung der Tagespflegeperson, erfolgt eine informelle Übergabe zu den Kindern von dieser an die pädagogischen Fachkräfte der KiTa.

- Die Tagespflegeperson stellt den Kontakt zwischen den Eltern der zu betreuenden Tagespflegekinder mit der Kindertagesstätte her und organisiert eigenständig einen gemeinsamen Elternabend mit den pädagogischen Fachkräften der KiTa zur Vorbereitung seiner Urlaubsvertretung.

§ 6 Pädagogische Vereinbarung

- Die Kooperation findet im Rahmen der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung „[Name]“ statt.
- Im Kooperationskalender werden Treffen langfristig geplant und festgelegt.

§ 7 Status der Tagespflegepersonen und der Tagespflegekinder, Verantwortlichkeit

- Bei Besuchen und Veranstaltungen in der Kindertagesstätte „[Name]“ hat die Tagespflegeperson des Status von Gästen, die Tagespflegekinder den Status von Gastkindern.
- Die Tagespflegeperson behält die Verantwortung und die Aufsicht über die von ihnen betreuten Tagespflegekinder.

§ 8 Anforderungen an die Tagespflegepersonen/ Kindertagesstätte

- Die an der Kooperation beteiligte Tagespflegeperson verfügt über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- Die an der Kooperation beteiligte Kindertagesstätte verfügt über eine gültige Betriebslaubnis.

§ 9 Dauer des Vertrages, Vertragsauflösung und Kündigung

- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis durch schriftliche Kündigung beenden.

§ 3 Art der Kooperation

- Zeitlich begrenzte Notfallbetreuung der Kinder der Tagespflege, in der Kindertagesstätte „[Name]“.
- Teilnahme der Tagespflegeperson und deren Tagespflegekindern an Projekten der Kindertagesstätte „[Name]“.
- regelmäßiger fachlicher Austausch.

§ 4 Rahmenvereinbarung zur Kooperation

- Die Kinder der Tagespflegeperson können nur im Rahmen der Gesamtkapazität der zur Verfügung stehenden Krippenplätze der Kindertageseinrichtung „[Name]“ gemäß der vorliegenden Betriebslaubnis betreut werden.
- Die Urlaubsvertretung der Tagespflegeperson wird jeweils zu Beginn eines neuen Jahres schriftlich zwischen beiden Vertragspartnern festgehalten. Der Urlaub beträgt maximal drei Mal zwei Wochen im Jahr. Die Tagespflegeperson meldet den Bedarf der Betreuungsplätze an die Kita-Einrichtungsleitung. Bis Ende des Jahres muss der Bedarf und der Zeitraum für das Folgejahr angemeldet werden.
- Mit den Eltern der Tagespflegekinder wird in der Kindertageseinrichtung für die Notfallbetreuung ein zeitlich begrenzter Betreuungsvertrag geschlossen. Für die Eltern entstehen keine zusätzlichen Betreuungskosten.
- Während der Betreuung der Tagespflegekinder in der Kindertagesstätte nutzen diese zur Essensversorgung den Anbieter der Einrichtung. Es ist ein separater Vertrag mit dem Essensanbieter zu schließen. Dieser beinhaltet das Mittagessen und die Getränke.

§ 5 Regelmäßigkeit und Zeiten

- Um für die Kinder der Tagespflegeperson eine vertraute Umgebung für die Notfallbetreuung zu schaffen, sind regelmäßige Besuche in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte, sowie das Kennenlernen des Erzieher-Teams der Einrichtung wichtige Bausteine der gemeinsamen Kooperation.
- Der Tag und die Uhrzeit dieser Treffen werden von den Betroffenen zeitnah abgesprochen und festgelegt.

- Die vereinbarte Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Kindergartenjahres.
- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zur Verfügung.

§ 10 Schlussbemerkungen

- Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Vereinbarungen sind vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.

Ort, Datum:

Geschäftsführer/in*
[Name]

Leiter/in* Kindertagesstätte
[Name]

Tagespflegeperson
[Name]

* nicht zutreffendes bitte streichen

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



Freistaat
SACHSEN

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND
LANDESV ERBAND SACHSEN e.V. | www.parisax.de

Informations- und Koordinierungsstelle
Kindertagespflege Sachsen | www.iks-sachsen.de

Stiftstraße 11, 08056 Zwickau
Telefon: 0375|883 780 03
Telefax: 0375|883 780 00
E-Mail: info@iks-sachsen.de